

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 34.

Jahrgang 1893.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1069. 1085. Das zu Berlin am 18. August 1893 ausgegebene 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2125. Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Finland kommende Waaren. Vom 17. August 1893.

Nr. 2126. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 11. August 1893.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1070. 1098. Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Anfertigung und Verzollung von Bündhölzern, vom 13. Mai 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 49) hat der Bundesrath auf Grund des §. 120e der Gewerbeordnung folgende Vorschriften über die in Anlagen, welche zur Anfertigung von Bündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor dienen, zu treffenden Einrichtungen erlassen:

§. 1. Für jede der nachfolgend bezeichneten Einrichtungen:

- a) das Zubereiten der Bündmasse,
  - b) das Betunken der Hölzer,
  - c) das Trocknen der betunkten Hölzer,
  - d) das Abfüllen der Hölzer und ihre erste Verpackung,
- müssen besondere Räume vorhanden sein.

Diese Räume dürfen nur unter einander, nicht aber mit anderen Arbeitsräumen oder mit Wohn- und Geschäftsräumen in unmittelbarer Verbindung stehen. Es ist indessen eine unmittelbare Verbindung des für das Betunken der Hölzer bestimmten Raumes mit dem Einlegeraum, sowie des für das Abfüllen und die erste Verpackung der Hölzer bestimmten Raumes mit den Lageräumen für fertige Waare gestattet. In jedem der bezeichneten Räume dürfen ausschließlich diejenigen Arbeiten vorgenommen werden, für welche derselbe bestimmt ist; jedoch ist es erlaubt, in den zum Betunken der Hölzer bestimmten Räumen (b) auch das Schwefeln und Paraffiniren der Hölzer vorzunehmen.

§. 2. Die Räume, in welchen die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Einrichtungen vorgenommen werden, müssen mindestens fünf Meter hoch, die Räume unter b und d feuerfester abgedeckt, die Trockenräume (c) in ihrem ganzen Umfange feuerfester hergestellt sein. Die Wände

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1893.

der Räume, in welchen die unter a, b, d bezeichneten Einrichtungen vorgenommen werden, müssen mit einem Anstrich von Kalkmilch versehen sein, welcher mindestens einmal halbjährlich zu erneuern ist, nachdem der frühere Anstrich gut abgerieben ist.

§. 3. Die Räume, in welchen Bündmasse bereitet wird, müssen so eingerichtet sein, daß ein beständiger Luftwechsel stattfindet, welcher ausreicht, um entstehende Phosphordämpfe sofort abzuführen.

Die Bereitung der Bündmasse darf nur in luftdicht geschlossenen Gefäßen stattfinden, deren Füllöffnung so einzurichten ist, daß sie zugleich als Sicherheitsventil wirkt.

Gefäße, in welchen Bündmasse enthalten ist, müssen stets gut bedeckt gehalten werden.

§. 4. Das Betunken der Hölzer muß mittelst solcher Vorrichtungen geschehen, welche das Eindringen der Phosphordämpfe in die Arbeitsräume ausschließen.

Wird erwärmte Lunkmasse verwendet, so dürfen zum Betunken nur Vorrichtungen benutzt werden, welche für diesen Zweck von der höheren Verwaltungsbehörde besonders genehmigt sind.

§. 5. Die Räume, in welche betunkte Hölzer zum Trocknen gebracht werden, müssen ausreichend ventilirt sein.

In künstlich erwärmten Trockenräumen darf die Temperatur fünfundsiebzig Grad Celsius nicht übersteigen. In jedem Trockenraum ist ein Thermometer anzubringen, an welchem durch eine in die Augen fallende, von außen wahrnehmbare Marke der höchste zulässige Temperaturgrad bezeichnet ist.

Das Bescheiden und Entleeren der Räume darf, sofern dazu das Betreten der letzteren erforderlich ist, nur stattfinden, wenn vorher mindestens eine halbe Stunde lang durch Öffnen der Thüren und Fenster oder durch besondere Ventilationsvorrichtungen ein völliger Luftwechsel hergestellt ist.

§. 6. Die Abfüllräume, und sofern die erste Verpackung der Hölzer in besonderen Räumen erfolgt, auch diese, müssen so bemessen sein, daß für jeden der darin beschäftigten Arbeiter ein Lustraum von mindestens zehn Kubikmeter vorhanden ist. Die gedachten Räume müssen mit Fenstern, welche geöffnet werden können, und mit ausreichend wirkenden Ventilationseinrichtungen versehen sein.

§. 7. Die im §. 1 unter a, b, d bezeichneten Räume müssen täglich nach Beendigung der Arbeit gereinigt



werden. Die dabei zu sammelnden Abfälle sind sofort nach beendigter Reinigung der Räume zu verbrennen.

§. 8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, welche in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt sind, einen besonderen Oberanzug oder eine auch den Oberkörper deckende Schürze tragen, und daß dieselben diese Kleidungsstücke jedesmal beim Verlassen der Arbeitsräume in einem besonderen, getrennt von den letzteren herzurichtenden Raum ablegen und zurücklassen. In diesem Raum müssen abgesonderte Behälter zum Aufhängen der Arbeitsanzüge und der gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, vorhanden sein.

§. 9. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitbringen oder in denselben verzehren. Er hat dafür zu sorgen, daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur in Räumen geschieht, welche von den Arbeitsräumen, sowie von den An- und Auskleideräumen vollständig getrennt sind. Auch müssen außerhalb der Arbeitsräume Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen vorhanden sein.

§. 10. Außerhalb der Arbeitsräume, aber in unmittelbarer Nähe derselben, müssen für die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter ausreichende Wascheinrichtungen angebracht und Gefäße zum Zweck des Mund- und Gesichtspülens in genügender Anzahl aufgestellt sein.

§. 11. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, sowie vor dem Verlassen der Fabrik sich die Hände gründlich reinigen, den Mund mit Wasser ausspülen und die während der Arbeit benutzten Oberkleider oder Schürzen ablegen.

§. 12. Der Arbeitgeber darf in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen nur Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie nicht an der Phosphornekrose leiden und vermöge ihrer Körperbeschaffenheit der Gefahr, von dieser Krankheit befallen zu werden, nicht in besonderem Maße ausgesetzt sind.

Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 13. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher vierteljährlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem ermittelten Falle einer Erkrankung an Phosphornekrose in Kenntniß zu setzen hat.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder unter den Arbeitern vorkommenden Erkrankung an Phosphornekrose, sobald er durch den Fabrikarzt oder auf andere Weise davon Kenntniß erhält, dem Aufsichtsbeamten schriftliche Anzeige zu erstatten. Er darf an der Phosphornekrose erkrankte Arbeiter nicht ferner in den im §. 1 a bis d bezeichneten Räumen beschäftigen.

§. 14. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Verbleib der Arbeiter ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, sowie den Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß. In dieses Kontrolbuch hat der Fabrikarzt das Ergebnis seiner Untersuchungen und den Tag der letzteren einzutragen. Dasselbe ist dem Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 15. In jedem Arbeitsraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck des §. 2 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und der §§. 1 bis 14 dieser Vorschriften, sowie eine Anweisung für die in dem betreffenden Raum beschäftigten Arbeiter an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Ein Exemplar dieser Anweisung ist jedem Arbeiter, welcher in den im §. 1 unter a bis d bezeichneten Räumen beschäftigt werden soll, einzuhändigen.

§. 16. Neue Anlagen, in welchen Bündhölzer unter Verwendung von weißem Phosphor angefertigt werden sollen, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der Gewerbeordnung) angezeigt worden ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 17. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1884 und gegen die §§. 1 bis 16 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1884 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 195) verkündeten Vorschriften.

Die auf Grund des §. 18 Absatz 2 daselbst durch den Bundesrath zugelassenen Ausnahmen von den Vorschriften des §. 1 und des §. 2 Satz 1 bleiben bis zu ihrem etwaigen Widerruf aufrecht erhalten.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
von Boetticher.

Auf Grund des §. 120a und des §. 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken erlassen:

§. 1. Sämmtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, müssen geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventilirt, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

§. 2. Staub entwickelnde Apparate müssen an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.



Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in denselben verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§. 3. Beim Trockenmahlen, Packen, Verschicken und Entleeren der Glätte- und Renngefäße, beim Renngebüteln und bei sonstigen Operationen, bei welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattfinden kann, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Verbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

§. 4. Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe durch die in den §§. 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letzteren Staub, Gase oder Dämpfe nicht eindringen können.

§. 5. Die Innenflächen der Drydir- und Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Drydirkammern sind während des Behängens und während des Ausnehmens feucht zu erhalten.

Der Inhalt der Drydirkammern ist, bevor die letzteren nach Beendigung des Dryingprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchfeuchten und während des Entleerens feucht zu erhalten. Ebenso sind Rohbleiweißvorräte während der Ueberführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben feucht zu halten.

§. 6. Beim Transporte und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräte, namentlich beim Schlemmen und Nassmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Verschmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maß beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweißschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die in letzterem enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§. 7. In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Vorrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

Diese Bestimmungen haben bis zum 1. Mai 1903 Gültigkeit.

§. 8. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§. 9. Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit

bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von vierundzwanzig Stunden nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§. 10. Der Arbeitgeber hat alle mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitskleidern einschließlich einer Mütze zu versehen.

§. 11. Mit Staubentwicklung verbundene Arbeiten, bei welchen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§. 12. Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§. 13. Die in den §§. 10, 11, 12 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenen Arbeiter in besonderen Exemplaren in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Plage aufbewahrt werden.

§. 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundauspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen, haben diesen wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§. 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§. 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Bleikrankheit in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleikrankheit ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleiischen Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen



Genesung nicht zulassen.

§. 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. die Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§. 17. Der Arbeitgeber hat Vorschriften zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der in den §§. 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Bestimmungen enthalten müssen:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speiseraum aufbewahren. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.
3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.
4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

Außerdem ist in den zu erlassenden Vorschriften vorzusehen, daß die Arbeiter im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften vor Ablauf der vertragmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können.

Werden in einem Betriebe in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt, so sind die in diesem §. bezeichneten Vorschriften in die nach §. 134a der Gewerbeordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

§. 18. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§. 1 bis 17 dieser Vorschriften und der gemäß §. 17 vom Arbeitgeber erlassenen Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der

im §. 17 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften verantwortlich und verpflichtet, Arbeiter, welche denselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§. 19. Neue Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden soll, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§. 139b der G.-O.) angezeigt ist. Der Letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§. 20. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§. 1 bis 19 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§. 21. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1886 (R.-G.-Bl. S. 69) verkündeten Vorschriften.

Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:  
von Bötticher.

### **Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**1071.** 1083. Infolge Erlasses des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. v. Mts. ist der zum Konsularagenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Solingen ernannte Richard E. Zahn zu Solingen in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 17. August 1893. I. II. A. 6426.

Der Regierungs-Präsident. F. V.: Scheffer.

**1072.** 1081. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 53 bezw. 3 und 22 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 sowie des §. 138 des Landes-Verwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 wird für die der Aufsicht des Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf unterstehende, von der Gewerkschaft Stolberg zu Essen betriebene und dem öffentlichen Verkehr dienende Eisenbahn-Verbindung von Kupferdreh über Hesperbrück nach Hesel unter Zustimmung der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld und der beiden Abtheilungen des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die bei der Anlage der Bahnverbindungen von Kupferdreh über Hesperbrück nach Hesel und den neu aufgeschlossenen Kalksteintrüchen der Gewerkschaft Stolberg in der Gemeinde Rottberg festgestellten Spurweiten, das Längengefälle, die Krümmungen, die Spurerweiterung und die Umgrenzung des lichten Raumes dürfen nicht verändert werden.

§. 2. Sämmtliche innerhalb der sogenannten Feuerzone der Bahn belegenen Gebäude müssen feuersicher eingedeckt werden.

Von der Eisenbahnstation 3,6 bis zu der hinter 4,0 gelegenen Wiese des Wortberg muß ein Schutzstreifen



in einer Breite von 7,5 Meter, von der äußeren Schiene ab horizontal gemessen, an beiden Seiten der Bahn frei von Holz, Gras, Moos und sonstigen Pflanzen von der Bahnverwaltung angelegt und stets wund gehalten werden.

§. 3. Die Bahn ist mit ihren sämtlichen Nebenanlagen fortwährend in gutem baulichen Zustande zu erhalten, dergestalt, daß dieselbe ohne Gefahr mit der für dieselbe gestatteten größten Geschwindigkeit (vergl. §. 20) befahren werden kann.

§. 4. In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in Schienenhöhe sind Warnungstafeln aufzustellen.

Werden zur Absperrung von Wegeübergängen Drahtzugschranken verwendet, so müssen dieselben so eingerichtet sein, daß sie mit der Hand gesch'ossen und geöffnet werden können. Jeder mit Drahtzugschranken versehene Uebergang erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Schranken zu läuten ist.

§. 5. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

Die Gefällverhältnisse von mehr als 1:150 sind in geeigneter Weise und in angemessenen Abständen kenntlich zu machen.

§. 6. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten für die letzteren zulässigen Geschwindigkeit (§. 20) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 7. 1. Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

2. An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

a) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, auch beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;

b) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im inneren des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zuverlässigen Wasserstandes angebracht sein;

c) mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Be-

lastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 Millimeter gestatten;

d) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;

e) mit einer Dampfspeise.

§. 8. 1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck, sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen.

Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probedruck bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierbei verbleiben.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vor-



genommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§. 9. Sofern auf einer Bahnstrecke unbewachte Wegeübergänge vorkommen, sind die Lokomotiven, welche die Bahnstrecke befahren, mit einer Vorrichtung zum Läuten auszurüsten.

§. 10. 1. An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

2. Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschfaßten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschfaßten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.

§. 11. Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 12. Alle in geschlossenen Zügen gehenden Wagen müssen auf Federn ruhen und mit Buffern versehen sein.

§. 13. Sämmtliche Räder müssen Spurfränze haben.

§. 14. 1. Auf Vollspurbahnen muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke der Radreifen mindestens 20 Millimeter betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufstreifes zu messen, welche 750 Millimeter von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 Millimeter, die der Wagen mindestens 10 Millimeter betragen.

§. 15. 1. Neue Wagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, nachdem sie untersucht und als sicher befunden sind.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

3. Jeder Wagen muß versehen sein mit einer Ordnungsnummer, sowie mit Bezeichnungen, aus welchen die Tragfähigkeit und der Zeitpunkt der letzten Untersuchung zu ersehen ist.

§. 16. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen Wegeübergang in Schienenhöhe dessen Bewachung nicht vorgeschrieben ist, hat der Lokomotivführer das Läutewerk der Lokomotive in Bewegung zu setzen und darin bis nach Erreichung des Wegeüberganges zu erhalten.

§. 17. Mehr als 120 Wagenachsen dürfen in keinem Zuge befördert werden.

§. 18. 1. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und der Lokomotive so viele Bremsen be-

dient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann:

Auf Steigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein.
von ... ‰	vom Verhältniß	
0,0	1 : ∞	6
2,5	1 : 400	6
5,0	1 : 200	6
7,5	1 : 133	8
10,0	1 : 100	10
12,5	1 : 80	13
15,0	1 : 66	15
17,5	1 : 57	18
20,0	1 : 50	20
22,5	1 : 44	22
25,0	1 : 40	25
30,0	1 : 33	30
35,0	1 : 28	34
40,0	1 : 25	39

2. Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 Meter oder darüber sich erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Steigung an keiner Stelle die Länge von 1000 Meter, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 Meter Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen.

3. Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepädwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

4. Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschüssige Bruchtheil ist stets als ein Ganzes zu rechnen.

5. Den Stationsvorstehern sowie den Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei den vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeiten muß gebremst werden können.

§. 19. Kein Zug darf die Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Beamten gestattet worden ist. Bei der insbesondere auf der Ausgangsstation vorzunehmenden Revision der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen angemessen vertheilt und besetzt sind.

§. 20. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird auf 15 Kilometer in der Stunde (250 Meter in der Minute) festgesetzt.



Die Fahrgeschwindigkeit muß in dem zur Verhütung einer möglichen Gefahr erforderlichen Maße vermindert werden:

- a) wenn Menschen, Thiere oder Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
- b) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird und
- c) bei der Einfahrt in die Stationen.

§. 21. Das Schieben der Züge, an deren Spitze sich keine führende Lokomotive befindet, ist nur dann zulässig, wenn die Stärke derselben nicht mehr als 50 Wagenachsen beträgt und der vorderste Wagen mit einem wachhabenden Beamten oder verpflichteten Arbeiter besetzt ist, welcher eine weithin tönende Glocke bei sich zu führen und damit gemäß §. 16 zu läuten hat.

§. 22. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein.

§. 23. Bei angeheizten Lokomotiven muß, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen. Die ohne ausreichende Aufsicht, sowie die über Nacht auf Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§. 24. Ohne Erlaubniß der zuständigen Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 25. Der Gebrauch der Dampfpfeife, sowie das Deffnen der Cylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise das Läutewerk zur Anwendung kommen.

§. 26. Die Führung der Lokomotive darf nur solchen Personen übertragen werden, welche ihre Befähigung der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld nachgewiesen haben.

§. 27. Auf der Bahn müssen die sichtbaren Signale: „der Zug soll langsam fahren“ und „der Zug soll halten“ gegeben werden können.

Zu diesem Zwecke müssen die auf den einzelnen Strecken oder an verkehrreichen Wegeübergängen stehenden Bahnwärter mit Signalfahnen und Laternen versehen sein.

§. 28. Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluss unverrückbar festgestellt sind.

§. 29. Jeder sich bewegende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage dessen Schluß und bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß derselben erkennen lassen. Dasselbe gilt von einzelfahrenden Lokomotiven.

§. 30. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung.
2. Bremsen anziehen.

3. Bremsen loslassen.

§. 31. Die Bahnhöfe und Haltestellen müssen zur Verständigung unter einander mit elektrischen Schreibtelegraphen oder Fernsprechern ausgerüstet sein.

§. 32. Soweit Signale zur Anwendung kommen, müssen dieselben gemäß den Vorschriften der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 eingerichtet und gehandhabt werden.

Bestimmungen für das Publikum.

§. 33. 1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngeländes berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2. Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur solange, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert.

3. In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

6. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

7. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichvorrichtungen und überhaupt die Bornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 34. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 35. Den Aufsichtsbeamten, Lokomotivführern, Bremsern, Weichenstellern u. s. w. sind von dem Repräsentanten



der Gewerkschaft Stolberg über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Dienstabweisungen, welche zuvor der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld zur Genehmigung vorzulegen sind, zu erteilen.

§. 36. Die mit einem Dienstabzeichen zu versehenen Aufsichtsbeamten, Bremser und Weichensteller müssen mindestens 21 Jahre alt, unbescholtenen Rufes, im Besitze eines gesunden Gesichtes- und Gehörvermögens und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sein, sowie lesen und schreiben können und die für den Dienst erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Sie müssen der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld namhaft gemacht werden und derselben auf Verlangen ihre Befähigung nachweisen.

§. 37. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften  
1074. 1089.

dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Düsseldorf, den 17. August 1893. I. III. B. 7445.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1073. 1082. Am 24. März d. Js. hat der Weber Heinrich Erkens, wohnhaft in Amern St. Georg, das 4 Jahre alte Kind Peter Mathias Mertens vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Die bei dieser Gelegenheit seitens des genannten Herrn Erkens gezeigte Entschlossenheit wird hiermit lobend anerkannt.

Düsseldorf, den 17. August 1893. I. II. A. 6595.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Terpiß.

**Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf, Jahr 1893. 33. Jahreswoche vom 13./8. bis 19./8.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fled- er.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Rindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	5	—	4	1	—	—
Cleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—
Elberfeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Düsseldorf (Land)	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	—	—	—	2	2	—	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	—	6	1	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	22	7	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	15	4	2	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach . . .	—	—	7	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—
Mettmann . . .	3	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	14	2	32	2	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	2	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	—	35	3	—	—	1
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	15	2	—	—	—
Solingen . . .	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	6	2	2	—	—
Summe	6	—	7	—	11	3	2	—	—	18	1	36	2	190	42	4	2	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 24. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1075. 1086. Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 22. December 1886 (Amtsblatt S. 464) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom

8. d. Mts. die dem Direktor der Hamburg-Amerikanische Packetschiffahrt-Aktiengesellschaft John W. Meyer zu Hamburg unterm 9. Juni 1886 erteilte und unterm 13. December dess. Js. erweiterte Erlaubniß zur Be-



förderung von Auswanderern dahin ausgedehnt worden ist, daß auf den von deutschen Häfen nach Canada fahrenden Schiffen der Gesellschaft Auswanderer auch von Antwerpen aus befördert werden dürfen.

Düsseldorf, den 19. August 1893. I. III. B. 7528.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

1076. 1087. Der Lehrerin Katharina Schmitz ist die Erlaubniß zur Uebernahme und Leitung der katholischen gehobenen Privat-Mädchenschule zu Werden ertheilt worden.

Düsseldorf, den 18. August 1893. II. A. II. 5346.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: v. Terpiß.

1077. 1088. **Maßnahmen gegen die Cholera.**

Vom Reichskanzler im Jahre 1893 festgestellt.

Sonderabdruck aus den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ 1893, Nr. 28 und 30.)

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat unter dem 27. Juni 1893 nachstehendes Rundschreiben an die Bundesregierungen und den Statthalter von Elsaß-Lothringen gerichtet:

„Bei der zunehmenden Ausbreitung der Cholera in Frankreich und deren Fortdauer in Rußland ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die Seuche im laufenden Jahre wieder nach Deutschland eingeschleppt wird. Es erscheint deshalb geboten, bereits jetzt alle Vorbereitungen zu treffen, um erforderlichen Falls ohne Verzug und mit Nachdruck den Kampf gegen die Krankheit wieder aufnehmen zu können.

Wenngleich die Maßnahmen, welche ich im Vorjahre mit meinem Schreiben vom 29. August (I. A. 5865) den Bundesregierungen empfohlen habe<sup>1)</sup>, sich im Allgemeinen bewährt haben, so erschien es mir doch nothwendig, dieselben auf Grund der seitdem gemachten Erfahrungen und im Hinblick auf die Bestimmungen der Dresdener Sanitätskonvention einer Revision durch die Cholera-Kommission unterziehen zu lassen.

Indem ich d. . . . die „Maßregeln“ in der abgeänderten, durch lateinische Schriftzeichen kenntlich gemachten Fassung zur gefälligen Kenntnißnahme ergehenst übersende, gestatte ich mir, der in meinem Schreiben vom 29. August v. J. ausgesprochenen, durch die Erfolge des letzten Sommers bestätigten Ueberzeugung, daß die wirksame Bekämpfung der Seuche durch ein überall gleichmäßiges Vorgehen bedingt ist, wiederholt Ausdruck zu geben, unterlasse aber nicht, auch diesmal hervorzuheben, daß nicht auf formelle, sondern nur auf materielle Uebereinstimmung der in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Maßnahmen mit den in der Anlage aufgestellten Grundsätzen Werth zu legen ist. Wenn ich hierbei wie im Vorjahre davon Abstand nehme, im Bundesrath eine Verständigung über die zu treffenden Maßnahmen herbeizuführen, so ist hierfür außer der Dringlichkeit der Angelegenheit die Erwägung bestimmend gewesen, daß eine einheitliche Regelung der Seuchenpolizei für das Reich durch das im Entwurf vorliegende, vom Bundesrath bereits angenommene

Gesetz, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, in Aussicht steht. Da die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze vom Bundesrath zu beschließen sein werden, erschien es nicht zweckmäßig, denselben vorher mit Verhandlungen in der gleichen Richtung zu befaßen. Uebrigens stimmen die befolgenden Maßnahmen mit den Grundsätzen jenes Entwurfs vollständig überein; nur ist, entsprechend dem Beschluß des Bundesraths vom 22. d. M. (Bundesrathsprotokolle S. 403), betreffend die Dresdener Sanitätskonvention, dem Inhalt der letzteren bei Umarbeitung der Maßnahmen Rechnung getragen, damit die Bestimmungen der Uebereinkunft schon vor der formellen Ratifikation, soweit thunlich, in Anwendung gebracht werden.

Im Einzelnen gestatte ich mir, auf die Ausführungen meines Schreibens vom 29. August v. J. (I. A. 5865) ergehenst Bezug zu nehmen und nur hinsichtlich einiger Abänderungen Folgendes zu bemerken:

1. Nach Titel I der Anlage I zur Dresdener Sanitätskonvention<sup>1)</sup> ist die Reichsverwaltung verpflichtet, den der Uebereinkunft beigetretenen Staaten diejenigen Orte des Reichs, an denen sich ein Choleraherd gebildet hat, mitzutheilen. Diese Verpflichtung wird sie nur dann erfüllen können, wenn eine gemeinsame Meldestelle besteht, welche von allen in Deutschland vorkommenden Cholerafällen unverzüglich Kenntniß und dadurch die Möglichkeit erlangt, nach einheitlichen Grundsätzen zu beurtheilen, an welchen Orten Choleraherde als vorhanden anzunehmen sind. Zu einer solchen Stelle eignet sich das Kaiserliche Gesundheitsamt. Es ist deshalb in Ziffer 1 der Maßnahmen statt der bisherigen telegraphischen Benachrichtigung des Reichsamts des Innern von jedem Cholerafall in einer Stadt die telegraphische Verständigung des Gesundheitsamts von jedem ersten festgestellten Cholerafall in einer Ortschaft vorgesehen. Die tägliche telegraphische Uebermittlung gedrängter Uebersichten über weitere Choleraerkrankungs- und Todesfälle hat sich aus den bereits in meinem Schreiben vom 7. September<sup>2)</sup> v. J. (I. A. 6264) erörterten Gründen als dringend wünschenswerth erwiesen und ist jetzt um so weniger entbehrlich, wenn das Gesundheitsamt in der Lage sein soll, über Bildung von Choleraherden sich ein zutreffendes Urtheil zu bilden. Jedoch hat das im vergangenen Jahre aufgestellte Formular für die dem Gesundheitsamt einzusendenden Wochenachweisungen eine wesentliche Vereinfachung erfahren.

Auf Grund der mir zugehenden Berichte des Gesundheitsamts werde ich die Mittheilung etwaiger Choleraherde an die Vertreter der der Dresdener Sanitätskonvention beigetretenen ausländischen Staaten von hier aus bewirken und zugleich die Bundesregierungen von dem Veranlassen in Kenntniß setzen. Auch werde ich Sorge tragen, daß sämmtlichen Bundesregierungen täglich eine Zusammenstellung der bei dem Gesundheitsamt eingehenden Cholera-meldungen aus dem Reich kurzer

<sup>1)</sup> Vgl. Veröff. 1892 S. 607 ff.

<sup>2)</sup> Veröff. 1893 S. 376. — <sup>3)</sup> Veröff. 1892 S. 645.



Hand zugeht.

2. Um voreiligen Beschränkungen des Verkehrs durch die nach Nr. 5 der Maßnahmen zulässige Einführung der Meldepflicht für zureisende Personen vorzubeugen, wird es sich empfehlen, ausschließlich die höheren Verwaltungsbehörden zum Erlasse bezüglichlicher Anordnungen zu ermächtigen. Auch wird die Meldepflicht, um unnötige Belästigungen zu vermeiden, nur den Ankömmlingen aus solchen von der Cholera ergriffenen Orten oder Bezirken aufzuerlegen sein, wo sich ein Seuchenerd gebildet hat.

3. Als besonders gefährliche Wege für die Weiterverbreitung der Cholera haben sich wie bei früheren Epidemien so auch im Vorjahre die Wasserstraßen gezeigt. Es wird deshalb geboten sein, dem Verkehr auf den Binnengewässern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Anlage IV zu Nr. 6 der Maßnahmen enthält eine Zusammenstellung derjenigen Grundsätze, welche für die Einrichtung einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung des Binnenschiffahrts- und Flößereiverkehrs auf Grund der vorjährigen Erfahrungen und vorbehaltenlich der nach Maßgabe örtlicher Verhältnisse etwa gebotenen Aenderungen anempfohlen werden können.

4. Die in Nr. 7 der Maßnahmen ausgesprochene Verpflichtung der Polizeibehörden, die Ausfuhr bestimmter Waaren aus solchen Orten, an denen sich ein Choleraherd gebildet hat, zu verbieten, beruht auf den Bestimmungen des Titels III der Anlage I der Dresdener Sanitätskonvention,<sup>1)</sup> wonach die Beschränkung der Schutzmaßregeln ausschließlich auf verseuchte Bezirke an die Voraussetzung geknüpft ist, daß die Regierung des verseuchten Landes die erforderlichen Anordnungen trifft, um die Ausfuhr solcher Gegenstände, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können, aus dem verseuchten Bezirk zu verhüten. Auch ist es nur dann unbedenklich, von jedem Einfuhrverbote gegen inländische Choleraorte Abstand zu nehmen (Absatz 2 der Nr. 7 der Maßnahmen), wenn durch entsprechende Vorschriften die Ausfuhr ansteckungsverdächtiger Waaren aus einem verseuchten Orte oder Bezirke, soweit möglich, verhindert wird.

Sollten Einfuhrverbote gegenüber dem Auslande sich als nothwendig erweisen, so werden dieselben auf die in Titel IV, Abtheilung I der Anlage I der Dresdener Sanitätskonvention<sup>2)</sup> aufgeführten Gegenstände beschränkt bleiben müssen. Ich gehe davon aus, daß solche Einfuhrverbote, wie im vergangenen Jahre, in den einzelnen Bundesstaaten durch landespolizeiliche Verordnung erlassen werden. Zur Herbeiführung thunlichster Einheitlichkeit gegenüber den ausländischen Regierungen darf ich jedoch ergebnis ersuchen, vor dem Erlaß von Einfuhrverboten, sofern es sich nicht lediglich um eine Beschränkung des Waarenverkehrs in den Grenzbezirken handelt, mit mir gefälligst ins Benehmen treten zu wollen.

5. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, welche einer schnellen Feststellung des Charakters der Krankheit bei

<sup>1)</sup> Veröff. 1893 S. 376.

<sup>2)</sup> Veröff. 1893 S. 376.

zweifelhaften Erkrankungsfällen für die wirksame Einleitung der Unterdrückungsmaßnahmen zukommt, ist in Abtheilung II lit. B der Maßnahmen ein besonderer Hinweis auf die Einsendung geeigneter Untersuchungsobjekte an die mit der bakteriologischen Untersuchung betrauten Stellen aufgenommen. Die der Anlage VIII beigegebene „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte“ enthält nur an zwei Stellen Abänderungen von der mit meinem Schreiben vom 4. September<sup>1)</sup> v. J. (I. A. 6122) übersandten gleichartigen Anweisung.

6. Die Bestimmungen über die Absonderung cholera-kranker Personen, sowie über deren Unterbringung in ein Krankenhaus haben eine von dem vorjährigen Wortlaute abweichende, dem Texte des §. 13 des Seuchengesetz-Entwurfes angepaßte Fassung erhalten. Ihre Durchführung wird selbstverständlich nur in denjenigen Bundesstaaten in Betracht kommen können, wo ein Krankenhauszwang zulässig ist.

Die Anlage III der Maßnahmen, enthaltend die Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs in Cholerazeiten, werde ich mir mittelst besonderen Schreibens binnen Kurzem nachzusenden gestatten.<sup>2)</sup>

Inwieweit es sich empfiehlt, die Maßnahmen in der neuen Fassung ihrem ganzen Umfange nach zur Kenntniß der beteiligten Kreise zu bringen oder lediglich die Abänderungen und Ergänzungen im Anschluß an die vorjährigen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, darf ich der gefälligen dortseitigen Erwägung ergebnis anheimstellen. Mit besonderem Danke würde ich es erkennen, wenn d. . . . . geneigt wäre, im Hinblick auf die vielfach übertriebenen, Handel und Verkehr unnötigerweise schädigenden Maßnahmen, wie sie von einzelnen Lokalbehörden im vorigen Jahre getroffen sind, die Behörden dahin mit Weisung zu versehen, daß über die in den Anlagen aufgeführten Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs bei der Abwehr und Bekämpfung der Cholera in keinem Falle hinausgegangen werden darf.

Von den dortseits ergehenden Anordnungen zur Bekämpfung der Cholera ersuche ich, wie im Vorjahre, dem Kaiserlichen Gesundheitsamt nach Maßgabe meines Schreibens vom 13. Mai 1885 (I. 5949) gefälligst regelmäßig Mittheilung machen zu wollen.“

### Maßregeln gegen die Cholera.

#### A. Allgemeine Maßnahmen seitens der Behörden.

1. Die Polizeibehörden müssen von jedem Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten sofort in Kenntniß gesetzt werden. Wo bereits eine Verpflichtung zur Anzeige derartiger Erkrankungs- und Todesfälle besteht, soll dieselbe neu eingeschärft werden, wo sie noch nicht oder nur betreffs der Erkrankungsfälle besteht, ist sie einzuführen bezw. auf die Todesfälle auszudehnen. Nament-

<sup>1)</sup> Veröff. 1892 S. 649, 650.

<sup>2)</sup> Die Anlage III ist inzwischen nachgesandt worden und auf Seite 5 abgedruckt.



lich sind auch die Führer der Flussfahrzeuge zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Fälle zu verpflichten. Auf Grund der eingegangenen Anmeldungen<sup>1)</sup> haben die Ortspolizeibehörden Listen nach anliegendem Muster (Anlage I) fortlaufend zu führen.

Die Polizeibehörde hat, sobald der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, unverzüglich Ermittlungen durch den beamteten Arzt über Art, Stand und Ursache der Krankheit vornehmen zu lassen.

Jeder erste festgestellte Cholerafall in einer Ortschaft ist alsbald telegraphisch dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mitzuthellen; demselben sind ferner täglich gedrängte Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke auf gleichem Wege zu übermitteln.

Ausserdem ist über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte nach Massgabe des anliegenden Formulars (Anlage II) Kenntniss zu geben. Die Wochenberichte sind so zeitig abzusenden, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschliesslich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle im Gesundheitsamte eingehen.

Hat sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so ist es nothwendig, daß fortlaufende Nachrichten über den Gang und Stand der Seuche, womöglich täglich, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden.

2. Die zuständigen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob etwa Messen, Märkte und andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, an oder in der Nähe solcher Orte zu verhindern sind, in welchen die Cholera ausgebrochen ist.

3. Schulkinder, welche außerhalb des Schulortes wohnen, dürfen, so lange in dem letzteren die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, desgleichen müssen Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen werden. An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, sind die Schulen zu schließen.

Gleichartige Bestimmungen müssen auch hinsichtlich des Besuchs jedes anderweitigen Unterrichts erlassen werden.

4. Für den Eisenbahnverkehr gelten die in der Anlage III enthaltenen Bestimmungen.

5. Die Polizeibehörde eines Ortes wird je nach den Umständen auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten haben, welche dort sich aufhalten, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es empfiehlt sich, die Zugereisten einer, nach ärztlichem Dafürhalten zu bemessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden Be-

<sup>1)</sup> Zur Benutzung für Ärzte, Polizeibeamte zc. ist der Anlage I ein Formular zu einer Zahlart beigesügt.

obachtung zu unterstellen; jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

Die von der Landescentralstelle für zuständig erklärten Verwaltungsbehörden können für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen, dass zureisende Personen, sofern sie sich innerhalb einer Frist von 5 Tagen vor ihrer Ankunft in von Cholera betroffenen Orten oder Bezirken aufgehalten haben, ihre Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden haben.

6. Besondere Massregeln, insbesondere Beschränkungen des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte, können bei Krankheits- oder Ansteckungsverdacht erforderlich werden gegen Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewohnheitsmässig umherziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer, die Bevölkerung der Flussfahrzeuge und der die öffentlichen Gewässer befahrenden Holzflösse).

7. Die Polizeibehörde des von Cholera ergriffenen Ortes hat dafür zu sorgen, dass infizierte oder infektionsverdächtige Gegenstände vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen. Insbesondere ist dort, wo sich ein Choleraherd entwickelt hat, die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen zu verbieten. Ausgenommen sind die auf hydraulischem Wege zusammengepressten in mit Eisenband verschnürten Ballen im Grosshandel versandten Lumpen, ferner neue Abfälle, die direkt aus Spinnereien, Webereien, Confektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel, sowie endlich unverdächtiges Reisegepäck. Für den Postpaketverkehr aus Choleraortschaften kann vorgeschrieben werden, dass der Inhalt der Pakete auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet sein muss.

Einfuhrverbote gegen inländische Choleraorte sind nicht zulässig. Inwieweit die Einfuhr bestimmter Waaren und Gegenstände aus dem Auslande zu untersagen ist, unterliegt der Bestimmung der Landescentralbehörde.

Es kann angebracht sein, gebrauchte Betten, Leib- und Bettwäsche und Kleidungsstücke, welche aus Choleraorten mitgebracht sind, zu desinfizieren. Ausserdem dürfen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind, zwangsweise einer Desinfektion unterworfen werden.

8. Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Gepäc- und Güterverkehrs sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- und Paket-) Sendungen nicht zulässig.

9. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfizieren.

10. Die Zeichen der an Cholera Gestorbenen sind



in mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkten Tüchern gehüllt einzusargen. Der Sarg muss dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines andern aufsaugenden Stoffes bedeckt sein. Die Leichen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung nicht vorhanden ist. Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden. Ihre Ausstellung im Sterbehause oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Choleraleichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen, solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem andern, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte, ist zu untersagen.

11. In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln besonders sorgfältig zu handhaben. In Ausnahmefällen kann es nöthig werden, Verkaufsräume zu schließen oder Vorräthe zu vernichten.

12. Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist an Choleraorten das Wasser aus Kesselbrunnen von gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von obenher nicht genügend geschützt sind, nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen). Wasserwerke müssen einer beständigen Aufsicht unterworfen sein (vergl. Anlage V). Brunnen, welche nach Lage oder Bauart einer gesundheitsgefährlichen Verunreinigung ausgesetzt sind, sind zu schließen.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltabfälle, ist zu verbieten, insbesondere ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu untersagen.

13. Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer aus Choleraorten nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel (Anlage VI) in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

14. Vorhandene Abtrittsgruben sind, solange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders

gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern und dergl.) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

15. Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der anliegenden Anweisung zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen sollten unentgeltlich geschehen.

16. Eine, etwa nach dem Muster der Anlage VII auszuarbeitende Belehrung über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten ist in eindringlicher Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

B. Besondere Massregeln, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleraepidemie vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die im Abschnitt A. Nr. 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgefundenen Mängel unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Verhältnisse, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte in vorgeschriebener Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an die von den Landesbehörden im voraus zu bezeichnenden Stellen behufs bakteriologischer Feststellung zu senden. Es ist erwünscht, dass in dieser Weise bereits vor Eintreffen des beamteten Arztes vom behandelnden Arzt vorgegangen wird.

Ist die Cholera festgestellt, so sind:

1. die Cholerakranken von anderen, als den zu ihrer Behandlung und Pflege bestimmten Personen abzusondern, Kranke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemäße Pflege und Absonderung nicht gestatten, sind — falls der beamtete Arzt es für unerlässlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt — in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum zu überführen.

Verdächtige Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachtes wie Cholera Kranke zu behandeln.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, die Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuierung kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen



Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

2. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken infiziert haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

3. Die Gesundheitskommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltsabfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch die Schliessung gefährlich erscheinender Brunnen zu veranlassen.

4. In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Massnahmen

wegen Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen in die Wege zu leiten und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen. Um der Verheimlichung infizirter Gegenstände vorzubeugen, ist es nöthig, daß eine Entschädigung für vernichtete Gegenstände gewährt werde.

5. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholera-kranken, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften (Anlage VI) besonders hinzuweisen.

6. Der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hülfe, Arznei, Desinfektions- und Transportmitteln ist bei Zeiten sicher zu stellen. Desgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

## Anlage I.

## Liste der Cholerafälle.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Ort der Erkrankung.	Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk).	Familienname	Geschlecht		Alter	Stand oder Gewerbe	Stelle der Beschäftigung	Tag der Erkrankung.	Tag des Todes.	Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist).
			männlich	weiblich						

## Zu Anlage I.

## Zählkarte.

Ort der Erkrankung: . . . . .  
 Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk): . . . . .  
 Des Erkrankten  
 Familienname: . . . . .  
 Geschlecht: männlich, weiblich. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)  
 Alter: . . . . .  
 Stand oder Gewerbe: . . . . .  
 Stelle der Beschäftigung: . . . . .  
 Tag der Erkrankung: . . . . .  
 Tag des Todes: . . . . .  
 Bemerkungen  
 (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist)  
 . . . . .  
 . . . . .



## Anlage II.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzufenden.

## Nachweisung

über die in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . 189 vorgekommenen Cholerafälle,  
Choleraverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Namen der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirks)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Neu erkrankt sind	Davon innerhalb der letzten 5 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zu- gegangen	Gestorben sind	Bemerkungen (insbesondere Tag des Aus- bruchs im Berichtsorte; An- gabe des Orts, woher die in Spalte 4 aufgeführten Per- sonen zugezogen u. s. w.)
1	2	3	4	5	6

Anlage III.<sup>1)</sup>Grundsätze für die Einrichtung des Eisenbahnverkehrs  
in Cholerazeiten.

1. Von den Gesundheitsbehörden wird den Eisenbahndirektionen mitgetheilt, welche Stationen mit den erforderlichen Krankentransportmitteln versehen sind und eine geeignete Krankenunterkunft bieten. Auf allen diesen Stationen, welche im Folgenden als Krankenübergabestationen bezeichnet sind, ist von der Eisenbahnverwaltung vorsorglich auf die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten zur vorläufigen Unterbringung von auf der Eisenbahn Erkrankten bis zu ihrer Aufnahme in eine Krankenanstalt Bedacht zu nehmen. Wenn ein besonderes Geleß nicht verfügbar gemacht werden kann, so genügt es, einen Raum auszuwählen, welcher im Bedarfsfalle sofort behufs Aufnahme von Kranken geräumt werden kann. Im Nothfalle ist der Kranke bis zur Abholung in dem auszurangirenden, auf ein Nebengeleise zu stellenden Wagen, in welchem er befördert worden ist, zu belassen.

2. Bei Annäherung der Cholera an die Grenze werden auf den von den Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Zollrevisionsstationen des Grenzgebietes, wo ein erheblicher Zutritt von Reisenden aus dem von der Cholera ergriffenen Lande stattfindet, Aerzte bei der Ankunft der Züge ständig anwesend sein, um an der Cholera Erkrankten oder der Erkrankung Verdächtigen ihre Hilfe angedeihen zu lassen. Eine

<sup>1)</sup> Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) hat Anlage III mittels Rundschreibens vom 13. Juli 1893 an die Regierungen der Bundesstaaten gesandt und dazu bemerkt:

Im Hinblick auf die Bestimmungen in Anlage I Titel I Absatz 8 bis 10 der Dresdener Sanitätskonvention darf ich zugleich ergebenst ersuchen, mir von den dortseits für den Eisenbahn- und sonstigen Verkehr ergehenden Schutzmaßregeln gegen Herkünfte aus verseuchten, dem Abkommen beigetretenen Auslandsstaaten, sowie von der Wiederaufhebung oder Abänderung derselben gefälligst jedesmal Mittheilung machen zu wollen, damit ich die konventionsgemäße Veröffentlichung durch Bekanntgabe im Reichsanzeiger herbeizuführen in der Lage bin.

Soweit hierbei Ein- und Durchfuhrverbote gegenüber dem Auslande in Betracht kommen, gestatte ich mir wegen des Erlasses derartiger Sperrmaßnahmen auf Nr. 4 des Eingangserwähnten Schreibens vom 27. v. M. Bezug zu nehmen.

Untersuchung aller Reisenden ist nicht die Aufgabe der Aerzte: diese werden jedoch bei der Zollabfertigung anwesend sein und eintretenden Falles über die Nothwendigkeit der Desinfektion von schmutziger Wäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen etwa mit Choleraentleerungen beschmutzten Gepäckgegenständen Entscheidung treffen (vgl. Nr. 13).

3. Im Innern des Landes findet beim Auftreten der Cholera eine regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Personal die Stationen bekannt gegeben, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind. Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Landes-Centralbehörde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Epidemie und der Verkehrsverhältnisse.

4. Auf den zu 2 und 3 bezeichneten Stationen sind zur Vornahme der Untersuchung auffälliger der erforderlichen Räume, welche thunlichst mit einem Kloset versehen sein oder unmittelbar zusammenhängen müssen, von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

5. Ein Verzeichniß sämmtlicher unter 1 bis 3 bezeichneten Stationen, aus welchem auch ersichtlich ist, wo Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind, ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personalbeförderung dient, zu übergeben.

6. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung, insbesondere von schwerem Brechdurchfall, sofort Meldung zu machen.

Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken, und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt



telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Verlangt der Erkrankte seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Unterwegsstation vor der nächsten Uebergabestation (Nr. 1) verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mittheilen kann.

7. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und, wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgefordert von den übrigen Reisenden unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabtheil befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nöthigen Weisungen ertheilen kann. Im Uebrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit Alles vermieden wird, was zu unnöthigen Besorgnissen unter den Reisenden oder beim sonstigen Publikum Anlaß geben könnte.

8. Der Wagen, in welchem sich ein Choleraerkrankter befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion, sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Cholera-Gefahr enthält die als Anlage I\* beigefügte Anweisung.

9. Mit dem Inhalte der in Anlage II\* beigefügten Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera sind sämtliche Eisenbahnbeamte genau bekannt zu machen.

Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfiziren zu lassen (vgl. Anlage II\*); die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Nothwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Alle Personen, welche mit Choleraerkrankten in Berührung kommen, müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung ihrer Hände unbedingt vermeiden, die letzteren mit ihrem Gesicht in Berührung zu bringen,

da durch direkte Zuführung des Krankheitsstoffes durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, während oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

10. Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung peinlicher Sauberkeit in allen Bedürfnisanstalten, Abtritten und Pissoirs auf den Stationen zuzuwenden; die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschung mit einer Lösung von Kaliseife (siehe Anlage II\* unter I 3) mindestens einmal täglich zu reinigen. Eine Desinfektion der Aborte, welche alsdann mit Kaltmilch (siehe Anlage II\* unter II 8) und unter wiederholtem Uebergießen der Fußböden mit Kaltmilch, soweit sie diese Behandlung vertragen, zu bewirken ist, erfolgt lediglich auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist und auf solchen Stationen, wo dies ausdrücklich angeordnet werden sollte. Die zur Vermeidung üblen Geruchs für die warme Jahreszeit allgemein getroffenen Bestimmungen werden jedoch hierdurch nicht berührt.

11. Der Boden zwischen den Gleisen ist, sofern er auf den Stationen in Folge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten verunreinigt ist, durch wiederholtes Uebergießen mit Kaltmilch gehörig zu desinfiziren.

12. Eine Beschränkung des Eisenbahngüter- und Güterverkehrs findet, abgesehen von dem bezüglich einzelner Gegenstände ergangenen Ausfuhr- und Einfuhrverbote, nicht statt.

13. Eine Desinfektion von Reisegepäck und Gütern findet künftig nur in folgenden Fällen statt:

a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf Anordnung der ständig anwesenden Aerzte die Desinfektion von schmutziger Wäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören, sofern dieselben nach ärztlichem Ermessen als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

b) Die Desinfektion von Eypreß-, Eis- und Frachtgütern erfolgt nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Orts-Gesundheitsbehörde als mit Choleraentleerungen beschmutzt zu erachten sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere u. s. w. unterliegen keiner Desinfektion.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonal thunlichst Hülfe zu leisten ist.

14. Sämtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beauftragenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mittheilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen



gegen die Choleraepidemie und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mittheilung zu machen.

15. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltensmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist in Anlage III\* beigelegt. Von diesen Verhaltensmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

16. Von jedem durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers sofort dem vorgeordneten Betriebsamt und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

- a) Ort und Tag der Erkrankung.
- b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten.
- c) Woher der Kranke zugereist ist.
- d) Wo der Kranke untergebracht ist.

Anlage I\*.

Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-, Personen- und Schlafwagen bei Choleraepidemie.

I. Behandlung der gewöhnlichen Personenzüge.

1. Während der Dauer einer Choleraepidemie im Inlande oder in einem benachbarten Gebiete ist für eine besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der Personenzüge Sorge zu tragen.

Die in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu desinfizieren und zu dem Zweck die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter mit Kaliseifenlösung zu reinigen (vgl. Nr. 4 und Anlage II\* unter II 8).

2. Ein Personenzug, in welchem ein Choleraerkrankter sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Bei Personenzügen 1. und 2. Klasse sind die etwa durch Entleerung des Kranken beschmutzten Stellen, auch der Polsterungen — mit Lappen, die mit Kaliseifenlösung (vergl. Nr. 4) befeuchtet sind, sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der infizierte Wagen durchweg einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raum mindestens sechs Tage lang aufzustellen.

Bei Personenzügen 3. und 4. Klasse sind die inneren und äußeren Seitenwände des Wagens, Fußböden, Sitze, Trittbretter mit Kaliseifenlösung abzuwaschen, insbesondere die etwa durch Ausleerung der Kranken beschmutzten Stellen sorgfältig und wiederholt abzureiben; demnächst ist der infizierte Wagen mindestens 24 Stunden lang unbenutzt an einem warmen, luftigen und trockenen Raum aufzustellen.

Die bei der Reinigung beschmutzter Stellen verwen-

deten Lappen sind zu verbrennen.

3. Bei Massentransporten von Personen der 3. und 4. Wagenklasse, welche aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend herkommen, muß, auch wenn während der Fahrt ein Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat, besondere Sorgfalt auf die Reinhaltung der Wagen verwendet werden. Wenn irgend thunlich sind dieselben nach jedesmaliger Beendigung eines solchen Transports ebenso zu behandeln, wie bezüglich der Personenzüge 3. und 4. Klasse in Nr. 2 bestimmt ist. Doch können die Wagen, nachdem sie trocken geworden sind, sofort wieder benutzt werden.

4. Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Liter zerklünnelter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk mit 4 Liter Wasser gemischt und zwar in folgender Weise: Es wird von dem Wasser etwa  $\frac{3}{4}$  Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen, und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgefogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

Zur Herstellung von Kaliseifenlösung werden 3 Theile Seife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife) in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B.  $\frac{1}{2}$  kg Seife in 17 Liter Wasser).

II. Behandlung der Schlafwagen und der in denselben befindlichen Ausrüstungsgegenstände.

1. Werden von dem Laufe der Schlafwagen Gegenden berührt, in welchen Cholerafälle vorgekommen sind, so muß nach Beendigung der Fahrt die gebrauchte Wäsche desinfiziert werden. Zu diesem Zweck ist dieselbe mindestens 24 Stunden lang in einer Lösung von Kaliseife (vgl. I Nr. 4) zu belassen, demnächst mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laten, die Bezüge der Bettkissen und der Decken, sowie die Handtücher.

2. Die Klosets sind wie unter I Nr. 1 bestimmt, zu behandeln.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Choleraerkrankten oder der Cholera verdächtigen Reisenden benutzt worden, so ist außerdem die Desinfektion des Wagens selbst erforderlich. Letztere hat in der unter I Nr. 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen, jedoch sind die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen, nachdem sie zunächst mit Kaliseifenlösung stark angefeuchtet sind, in Dampfapparaten zu desinfizieren. Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter  $\frac{1}{10}$  Atmosphäre) zur Verwendung kommt.

4. Für den Fall, daß es sich als notwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.



2. Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen in Berührung gekommen sind, sich gründlich zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfizieren zu lassen (vgl. Anlage II\*).

#### Anlage II\*.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera. (Vgl. Anlage VI der mit Schreiben vom 27. Juni 1893 — I A 4638 — den Bundesregierungen mitgetheilten „Maßregeln gegen die Cholera“. Veröff. S. 487.)<sup>1)</sup>

#### Anlage III\*.

Verhaltensmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, insbesondere von schwerem Brechdurchfall, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

2. Die Sorge um den Erkrankten hat sich zunächst auf eine möglichst bequeme Lagerung desselben zu erstrecken, und ist Sache desjenigen Schaffners, dessen Aufsicht der betreffende Wagen untersteht.

3. Ein Verzeichniß sämtlicher Stationen, welche mit den erforderlichen Krankentransportmitteln ausgerüstet sind, und eine geeignete Krankenunterkunft bieten (Krankenübergabestationen), wird nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, übergeben. Aus dem Verzeichniß ist auch ersichtlich, auf welchen Stationen ständig Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind.

Der Erkrankte ist der nächsten im Verzeichniß aufgeführten Uebergabestation zu übergeben, wenn er dies wünscht oder wenn sein Zustand eine Weiterbeförderung unthunlich macht. Berührt der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation eine Zwischenstation, so hat der Zugführer sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungefäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Berlangt der Erkrankte seine Reise fortzusetzen, so ist die ärztliche Entscheidung darüber, ob der Reisende weiter befördert werden darf, auf der nächsten Station, auf welcher ein Arzt anwesend ist, einzuholen. Will der Erkrankte den Zug auf einer Unterwegstation vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst zu isoliren sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der

näheren Umstände mittheilen kann.

4. Sobald eine Choleraerkrankung eintritt, sind sämtliche Mitreisende, ausgenommen Angehörige des Erkrankten, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben wollen, aus dem Wagenabtheil, in welchem sich der Erkrankte befindet und, wenn mehrere Wagenabtheile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämtlichen Abtheilen zu entfernen und in einem anderen Abtheil und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfizieren zu lassen; die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Nothwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen. —

#### Anlage IV.

Grundsätze für die gesundheitliche Ueberwachung des Binnenschiffahrts- und Flößereiverkehrs.

1. Zur Verhütung der Choleraverbreitung durch den Binnenschiffahrts- oder Flößereiverkehr werden (falls nicht für einzelne Stromstrecken Einschränkungen sich empfehlen) alle stromauf- oder stromabwärts fahrenden oder auf dem Strome liegenden Fahrzeuge (Schiffe jeder Art und Größe und Flöße) womöglich täglich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften ärztlich untersucht. Die ärztliche Untersuchung erfolgt in Ueberwachungsbezirken entweder auf dem Strome während der Fahrt — oder an bestimmten Ueberwachungsstellen. Um dem Ueberwachungsdienste innerhalb eines in Betracht kommenden Stromgebiets die erforderliche Einheitlichkeit zu sichern, ist es zweckmäßig, die Leitung des gesammten Dienstes einem hierfür besonders zu ernennenden Kommissar zu übertragen.

Inwieweit Dienstfahrzeuge der Ueberwachung unterliegen sollen, richtet sich nach den besonderen Vereinbarungen zwischen dem Kommissar und den beteiligten Verwaltungen.

2. Es empfiehlt sich, jedem Ueberwachungsbezirke mindestens zwei Aerzte zuzutheilen. Dem einen Arzte wird die Leitung des gesammten Ueberwachungsdienstes innerhalb des Bezirks, einem anderen die Stellvertretung des Leiters, im Falle derselbe amtlich in Anspruch genommen oder sonst behindert ist, übertragen.

Dem leitenden Arzte wird seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde das nöthige Personal an Exekutivbeamten, Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zum Kranken- und Leichentransport und zur Durchführung der Desinfektion überwiesen, soweit es nicht für zweckmäßig erachtet wird, die Annahme desselben den leitenden Aerzten selbst zu übertragen.

Innerhalb eines Bezirks können nach Bedarf Nebenüberwachungsstellen eingerichtet werden, welche in der Regel nur mit einem Arzte zu besetzen sind.

3. Für den Dienst auf dem Strome wird für jeden Ueberwachungsbezirk mindestens ein Dampfer bereit gestellt.

Die Dampfer sind mit den nöthigen Arznei- und Des-

<sup>1)</sup> Siehe Seite 478.



infektionsmitteln, einer Trage und mit einem so ausreichenden Vorrath an unverdächtigem Trinkwasser dauernd ausgerüstet zu halten, daß von letzterem erforderlichenfalls ein Theil an die passirenden Fahrzeuge abgegeben werden kann.

Neben den Dampfern sind für jeden Ueberwachungsbezirk die nöthigen Boote zur Verfügung zu stellen.

Sämmtliche Dienstfahrzeuge der Ueberwachungsbezirke führen eine weiße Flagge.

Es empfiehlt sich, die etwaigen Telephonanlagen der Strombau- und anderer Spezialverwaltungen für den Ueberwachungsdienst zur Verfügung zu stellen.

4. Jede Ueberwachungsstelle ist durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Ueberwachungsstelle — Halt!“ und durch eine große weiße Flagge kenntlich zu machen.

In jedem Ueberwachungsbezirk und zwar in möglichster Nähe der Ueberwachungsstellen sind, falls nicht bereits vorhanden, Einrichtungen zu treffen, welche gesondert

- a) die Unterbringung und Behandlung von Kranken,
- b) die Unterbringung und Beobachtung von Verdächtigen ermöglichen.

Auch sind die erforderlichen Desinfektionsmittel in genügender Menge zu beschaffen und bereitzuhalten.

An den Ueberwachungsstellen und anderen geeigneten Orten der Ueberwachungsbezirke, insbesondere den regelmäßigen Anlegestellen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrzeuge unverdächtigtes Trinkwasser einnehmen können. Die Stellen, an denen das Wasser zu entnehmen ist, sind durch Tafeln zc. kenntlich zu machen, auf denen in weithin lesbarer Schrift der Vermerk „Wasser für Schiffer“ anzubringen sein wird. Die mit dem Untersuchungsdienst betrauten Beamten haben darauf zu achten, daß jedes Fahrzeug brauchbares Trinkwasser an Bord hat. Bei jeder Schiffsrevision ist die Bemerkung eindringlich vor der Gefahr des Trinkens und sonstiger Benutzung des Fluß- und Kanalwassers zu warnen. Auch ist dahin zu wirken, daß jeder Schiffsführer sich im Besitze der Druckschrift: „Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera?“ zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamt, befindet.

Es ist Vorfrage zu treffen, daß im Bedarfsfalle die Benutzung von Begräbnisplätzen für Beerdigung von Choleraleichen nicht auf Schwierigkeiten stößt.

Die Vorstände der Ueberwachungsbezirke haben bei jeder Gelegenheit darauf zu achten und dahin zu wirken, daß nichts, was zur Verbreitung der Cholera geeignet ist, insbesondere nicht undesinfizierte Stuhlentleerungen in das Wasser gelangen. Es ist darauf hinzuwirken, daß besondere Gefäße zur Aufnahme von Stuhlentleerungen auf jedem Fahrzeuge vorhanden sind.

5. Die in dem Stromgebiet verkehrenden Fahrzeuge sind, unbeschadet der für die regelmäßig verkehrenden Personendampfer etwa anzuordnenden Ausnahmen, zu verpflichten, an jeder Ueberwachungsstelle ohne Aufforderung anzuhalten und das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen.

Dieselbe Verpflichtung ist den auf dem Strom be-

findlichen Fahrzeugen in dem Falle aufzuerlegen, wenn sie von dem durch die weiße Flagge kenntlichen Untersuchungsfahrzeuge durch ein Zeichen (Anrufen, Dampfpfeife, Glockensignal oder Heben und Senken der Flagge) dazu aufgefordert werden.

Jedes auf dem Strom verkehrende Fahrzeug hat eine gelbe und eine schwarze Flagge bei sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer unter den Erscheinungen der Cholera erkrankten Person, die schwarze Flagge bei dem Vorhandensein einer Leiche aufzuziehen. Fahrzeuge auf denen sich eine solche Person oder eine Leiche befindet, haben bei Annäherung eines Untersuchungsfahrzeuges ohne Aufforderung zu halten.

In welchem Umfange der Schiffsverkehrsverkehr während der Nachtstunden zu beschränken ist, wird mit Rücksicht auf die dabei in Betracht kommenden Umstände (örtliche Verhältnisse, Jahreszeit) festzusetzen sein.

6. Die in Nr. 1 vorgesehene Untersuchung ist so zu handhaben, daß den Fahrzeugen ein möglichst geringer Aufenthalt bereitet und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt wird. Sie wird folgendermaßen ausgeführt:

Der Arzt begiebt sich in Begleitung eines Polizeibeamten auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf demselben befindlichen Personen einer Untersuchung auf Choleraerkrankung, der begleitende Polizeibeamte durchsucht dasselbe nach etwa versteckten Personen. Werden Personen, welche unter den Erscheinungen der Cholera erkrankt sind, vorgefunden, so sind dieselben sofort vom Fahrzeug zu entfernen, ebenso grundsätzlich die übrigen Insassen. Dieselben sind in den in Nr. 4 bezeichneten Räumen unterzubringen. Sofern zur Absonderung der anscheinend Gesunden ausreichende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind, können solche Personen vorläufig auf dem Fahrzeuge belassen werden.

Die Beobachtung der anscheinend Gesunden hat 5 Tage zu dauern. Ereignete sich die Erkrankung auf einem dem regelmäßigen Personenverkehr dienenden Dampfer, so werden nach Lage des Falles weniger störende Anordnungen zu treffen sein.

Zum Transport der Kranken sind die Untersuchungsfahrzeuge thunlichst nicht zu benutzen. In der Regel wird dazu der Handlahn des untersuchten Fahrzeuges verwendet werden können. Derselbe ist vor der Zurückgabe zu desinfizieren.

Von den Abgängen der Kranken ist sofort (nach Anlage VIII) eine Probe an die dazu bestimmte Untersuchungsstelle abzuschicken. Zum Transport geeignete Gefäße und Verpackungsmaterial sind vorrätzig zu halten.

Die Kleidungs- und Wäschestücke der Kranken sind sofort zu desinfizieren. Das Bettstroh ist zu verbrennen oder, mit Kalkmilch übergossen, zu vergraben. Die Wohn- und Schlafräume, die Küche, der Abort, bezw. das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäß, sowie das Kiel- (Bilge-) Wasser des Fahrzeuges, auf welchem Kranke vorgefunden wurden, sind zu desinfizieren; außer-



dem sind alle Räume des Fahrzeuges auf etwa vorhandene Abgänge zu untersuchen.

Für die Bewachung des geräumten Fahrzeuges ist Sorge zu tragen.

Die erforderlichen Desinfektionen werden nach Maßgabe der Anlage VI ausgeführt.

7. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln sind unter der persönlichen Verantwortung des leitenden Arztes auszuführen und zwar, bis ein völlig sicheres Hülfspersonal herangebildet ist, unter der persönlichen Aufsicht eines Arztes.

8. Diejenigen Fahrzeuge, auf denen Choleraleichen oder verdächtig Erkrankte vorgefunden wurden, sind nach erfolgter Desinfektion 5 Tage zu beobachten.

Eine Beobachtung von gleicher Dauer kann über solche Fahrzeuge verhängt werden, deren Führer oder Mannschaften ihre Person oder ihre Fahrzeuge der Untersuchung zu entziehen suchen, dem Untersuchungspersonal Widerstand leisten oder sonst die Annahme begründen, daß eine Verheimlichung von cholerafranken oder choleraverdächtigen Personen oder verseuchten Gegenständen und eine Vereitelung der zur Verhütung der Cholera-Einschleppung oder Verbreitung vorgeschriebenen Maßregeln beabsichtigt wird.

9. Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge Kranke nicht gefunden, so wird demselben nach Erfüllung der Vorschriften der Nr. 10 die Weiterfahrt gestattet. Es sind jedoch regelmäßig die auf demselben etwa vorhandenen Aborte bezw. die zu Stuhlentleerungen bestimmten Gefäße und, sofern anzunehmen ist, daß im Flußwasser selbst Cholerakeime vorhanden sind, thunlichst auch das Kiel- (Bilge-) Wasser zu desinfizieren. Die Desinfektion des Kiel- (Bilge-) Wassers kann unterbleiben, wenn nachgewiesen wird, daß eine solche im Laufe desselben Kalendertages bereits stattgefunden hat, oder eine Untersuchung desselben mit Lackmuspapier durchweg eine starke alkalische Reaktion ergibt.

Bei den regelmäßig verkehrenden Personendampfern kann eine Desinfektion des Kiel- (Bilge-) Wassers bei Gelegenheit der täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn eine Desinfektion desselben in angemessenen Zwischenräumen anderweit sichergestellt ist.

10. Jedem Führer eines Schiffes oder Flosses ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfektion eine Bescheinigung nach dem beigegebenen Formular auszustellen, in welcher die auf dem Schiffe vorgefundenen Personen unter gesonderter Angabe der Familienangehörigen des Führers, der Mannschaften und der sonst an Bord befindlichen Personen, wenigstens der Zahl nach aufgeführt sind. Bei der Revision ist noch besonders darauf zu achten, daß die Zahl der auf dem Schiffe oder Flosse anwesenden Personen genau übereinstimmt mit der auf der letzten Revisionsbescheinigung angegebenen Zahl der Insassen. Werden weniger Personen auf dem Fahrzeuge vorgefunden, als zuletzt angegeben, so sind unverzüglich sorgfältige Ermittlungen über den Verbleib der Fehlenden anzustellen und erforderlichenfalls dieserhalb den zu-

ständigen Polizeibehörden Mittheilungen behufs weiterer Veranlassung zu machen. Dieser Personennachweis ist jedoch für die dem regelmäßigen Personenverkehr dienenden Dampfer nicht erforderlich.

Für einzelne Stromstrecken kann es sich empfehlen auf den Namen lautende Bescheinigungen für jede auf einem Flosse befindliche Person auszustellen, auf welchen die Ergebnisse der stattgehabten Untersuchungen vermerkt werden.

Ueber die Zahl und Art der untersuchten Fahrzeuge, ausgeführten Desinfektionen und angeordneten Beobachtungen sowie über die Zahl der untersuchten an Cholera und Choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankten und der Beobachtung überwiesenen Personen sind genaue Nachweisungen zu führen.

11. Die leitenden Aerzte haben über alle Fälle von Cholera und Choleraähnlichen Erkrankungen, sowie über alle Todesfälle thunlichst genaue Aufklärung namentlich bezüglich des Entstehungsherdens und einer etwa bereits erfolgten Krankheitsverschleppung zu suchen, sowie Material zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu sammeln. Periodische bacteriologische Untersuchungen des Flußwassers sind, soweit ausführbar, zu veranlassen.

Wahrnehmungen von gesundheitspolizeilicher Wichtigkeit, namentlich verdächtige Erkrankungen unter den Bewohnern des Ufergebiets, sind von dem leitenden Arzte unverzüglich und auf kürzestem Wege dem Kommissar oder, wo ein solcher nicht ernannt ist, der zuständigen Polizeibehörde zu melden; ferner ist von demselben über jeden Erkrankungs- und Todesfall, bei welchem Cholera festgestellt ist oder Choleraverdacht vorliegt, telegraphische oder schriftliche Anzeige an den Kommissar, die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks, sowie an den zuständigen beamteten Arzt zu erstatten.

Dem Kaiserlichen Gesundheitsamt sind über die gelegentlich der Schifffahrtsüberwachung vorgefundenen Cholera-Erkrankungen und Todesfälle regelmäßig Mittheilungen auf thunlichst kürzestem Wege zu machen; ebenso ist demselben das aufgesammelte wissenschaftliche Material zugänglich zu machen.

Die leitenden Aerzte haben täglich nach Schluß des Dienstes eine Anzeige über den Umfang und das Ergebnis der im Laufe des Tages bewirkten Untersuchungen an den Kommissar zu erstatten. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, den leitenden Aerzten der Ueberwachungsbezirke bezw. Ueberwachungsstellen Postkarten mit vorgedrucktem Formular zu liefern. Diese Karten sind noch am Tage der Ausfertigung zur Post zu befördern.

12. Die zur wirksamen Durchführung der vorstehenden Maßregeln erforderlichen Polizei-Verordnungen und sonstigen Verfügungen sind seitens der Landesbehörden zu erlassen. Bei denselben hat der Kommissar die nöthigen Anträge direkt zu stellen.

(Rorderseite.) Formular.  
Bescheinigung über ärztliche Untersuchung und Desinfektion des . . . . . von . . . . . nach . . . . .  
geführt durch . . . . . mit (Bath) Personen an Bord.



Der Untersuchung			Der Desinfektion			Des unter- suchenden Arztes Namens- unterschrift
Ort	Tag Stunde	Befund	Tag Stunde	Umfang		

(Rückseite.)

Verzeichniß der an Bord des vorseitig genannten Fahr-  
zeuges befindlichen Personen.

	Anzahl
I. Familienangehörige des Führers:	.....
II. Mannschaften:	.....
III. sonst an Bord befindliche Personen:	.....

Bemerkungen:

## Anlage V.

Anforderungen, welche in Cholerazeiten an öffentliche  
Wasserwerke mit Sandfiltern zu stellen sind.

1. Das Filtrat jedes einzelnen Filters muß, solange letzteres in Thätigkeit ist, täglich einmal bakteriologisch untersucht werden. Jedes Filter muß daher eine Vorrichtung haben, welche gestattet, daß Wasserproben unmittelbar nach dem Austritt aus dem Filter entnommen werden können.

2. Filtrirtes Wasser, welches mehr als etwa 100 entwickelungsfähige Keime in 1 cem enthält, darf nicht in den Reinwasser-Behälter geleitet werden. Das Filter muß daher so eingerichtet werden, daß ungenügend gereinigtes Wasser entfernt werden kann, ohne sich mit dem durch die anderen Filter gut gereinigten Wasser zu mischen.

Sämmtliche größere Wasser-Filterwerke sind auf die Ausführung der vorstehenden Forderungen hin einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen.

## Anlage VI.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:

## 1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinertes reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa  $\frac{3}{4}$  l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen, und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

## 2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder untermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wasser ge-

mischt, und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theile heißem Wasser gelöst (z. B.  $\frac{1}{2}$  kg Seife in 17 l Wasser).

## 4. Lösung von Karbolsäure.

## a) Karbolseifenlösung.

Zur Verwendung kommt die sog. „100proz. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizierend als einfache Lösung von Kaliseife.

## b) Karbolsäurelösung.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100proz. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

## 5. Dampfapparate.

Am besten sind solche Apparate, in welchem der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter  $\frac{1}{10}$  Atmosphäre) zur Verwendung kommt. Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfektoren zu übertragen.

## 6. Siedehitze.

Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgeesehenen 100proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

## II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die Ausleerungen der Cholerafranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf  $\frac{1}{2}$  l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch



einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefäße, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinfizierten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgussstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfizieren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, dass das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinfizierenden Flüssigkeit, z. B. Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder Karbolsäurelösung (I Nr. 4) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, Teppiche u. dergl. werden in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung, Karbolsäurelösung oder Karbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, dass dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Kaliseifenlösung mindestens 24 Stunden, in Karbolsäure- oder Karbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfiziert werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tüchern, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantieren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I Nr. 5) zu desinfizieren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3, Abs. 1 und 2 zu behandeln oder mit Karbolsäure-, Karbolsäure- (I Nr. 4) oder Chlorkalklösung (I Nr. 2) abzureiben.

Polsterwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I Nr. 3 und 4 bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und

wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure-, Karbolsäure- oder Kaliseifenlösung (I Nr. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenzimmern verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinfiziert werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. Die Wände der Krankenzimmer, sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I Nr. 1) getüncht oder mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (I Nr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brot abgerieben; die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenzimmer, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinne- und Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinfiziert.

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A Nr. 14 der „Maßnahmen“) zu desinfizieren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benutzung entsprechenden Menge zu gießen. Tonnen, Kübel u. dergl., welche zum Auffangen des Rothens in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer der 3 Lösungen von Kaliseife, Karbolsäure oder Karbolsäure zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist, z. B. bei Matratzen und Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinfizierenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinfiziert werden; zweckmäßiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinfizieren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinfiziert werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Kaliseifen-, Karbolsäure- oder Karbolsäurelösung abgewaschen, sonst, wie in Abs. 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergießen und mit Erde zu bedecken.

Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen, oder wo sonst eine



Insektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber von einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

11. Der Kiel- (Bilge-) Raum der im Fluß- und Binnenschiffahrtsverkehr benutzten Fahrzeuge wird durch Eingießen von Kalkmilch (s. o. I Nr. 1), welche, sofern Raum und Ladung es zulassen, zuvor mit der zehnfachen Wassermenge zu verdünnen ist, desinfiziert.

Die frisch zubereitete Desinfektionsflüssigkeit wird an verschiedenen Stellen des Kielraums dem Kiel- (Bilge-) Wasser — erforderlichen Falls unter Anwendung eines Trichters — zugesetzt und durch Umrühren mittels Stangen oder dergleichen mit demselben gemischt. Von der Flüssigkeit muß soviel eingegossen werden, daß das im Bilgeraum entstehende Gemisch einen Streifen rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt; diese Prüfung ist nicht dort, wo die Kalkmilch zugesetzt worden ist, vielmehr an einer anderen geeigneten Stelle auszuführen und zwar in der Weise, daß das Lackmuspapier vor etwaiger Berührung mit der Wandung, z. B. durch ein Blechrohr geschützt ist.

Wo die Raumverhältnisse es zulassen, wird die Desinfektion in der Regel am einfachsten durch Zusatz von soviel Desinfektionsflüssigkeit erreicht, daß die ursprüngliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ist.

Vor Ablauf von mindestens einer Stunde darf das mit der Desinfektionsflüssigkeit versetzte Bilgewasser nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von gebranntem Kalk in den Kielraum hat keine genügend desinfizierende Wirkung.

Eiserne Fahrzeuge, welche Bilgewasser nicht haben, bedürfen in der Regel keiner Desinfektion des Kielraumes.

#### Anlage VII.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Choleraerkrankte oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der

an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht, oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. frisches Obst, frisches Gemüse, Milch, sind an Choleraorten nur in gekochtem Zustande zu genießen, sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herühren. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Roth, Urin, Küchenabgänge, oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden.

Verdächtig ist Wasser aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Choleraerkrankten in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforder-



lich, das Wasser zu kochen, und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei, und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerafranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und ist es deswegen rathsam, die Kranken so weit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerafranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eigenen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerafranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II. Nr. 3) angegeben ist, zu desinfiziren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen und der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerafranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald desinfiziren. (II. Nr. 3 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Berureinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich, aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehause nicht, und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerafranken oder Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfizirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinfizirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfiziren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht, und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Cholera Schnaps u. s. w.) abgerathen.

#### Anlage VIII.

Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben so oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen, wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt:

1. Jeder Choleraverdächtige Fall ist unverzüglich event. telegraphisch<sup>1)</sup> der Behörde zu melden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden, in Bezug auf Desinfektion, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinfiziren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten

<sup>1)</sup> Kosten für Porto und Telegramme werden ersetzt werden.



Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholera-kranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Wartepersonal ist zu unterweisen, wie es sich in Bezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der undesinfizierten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu benachrichtigen, und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen, und die Anwohner infizierter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschuß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infektion im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverbreitung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizierten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge in nicht desinfizirtem Zustande behufs bakteriologischer Untersuchung in ein reines trockenes Glas zu füllen sein. Im Nothfalle genügen für diesen Zweck wenige Tropfen. Auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

Die wohl verpackten Gegenstände sind sofort unter Beachtung der nachstehenden „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte“ an die für den Bezirk bezeichnete Untersuchungsstelle zu senden.

#### Zu Anlage VIII.

#### Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.

1. Die zur Untersuchung bestimmten Proben sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei der Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung; ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2. Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des

mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommendenfalls ist die betreffende Sektion sobald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich drei doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen, und zwar

a) aus dem mittleren Theil des Ileum,

b) etwa 2 m und

c) dicht oberhalb der Ileocoecalflappe.

Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück, es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3. Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten bezw. Gestorbenen getrennt, ohne vorausgegangene Desinfektion in passende trockene Glasgefäße gebracht. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne, bauchige Einnmachgläser, deren Rand einen festen Verschuß nicht zuläßt, sind zu verwerfen. Am besten sind die sogenannten Pulbergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten cylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene feuchte Blase oder Pergamentpapier zu sichern. Siegelladüberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschuß sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

4. Sofern die Gefäße nicht mit einer dicht schließenden, festen Hülse umgeben sind, müssen sie unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischem Material in einem kleinen Kistchen derart verpackt werden, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen und, falls mehrere Gefäße zusammen gepackt werden, nicht aneinander stoßen.

Am besten bleiben die Proben erhalten, wenn sie in Eis verpackt (in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen. Zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet.

Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung „durch Eilboten zu bestellen“ versehen.

5. Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Vorstehende Maßnahmen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 24. August 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

**1078. 1090. Polizeiverordnung**  
betreffend den Betrieb der Essener Straßenbahnen.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich für



den Umfang des Stadt und des Landkreises Essen unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der zweiten Abtheilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, was folgt:

### I. Betrieb.

§. 1. Der Betrieb ist den Bestimmungen der von den zuständigen Eisenbahn- und Polizeibehörden erlassenen Betriebsvorschrift unterworfen. In soweit nicht die Betriebsvorschrift oder die gegenwärtige Polizeiverordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb der Straßenbahn außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

### II. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§. 2. Jede Beschädigung der Straßenbahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§. 3. Ebenso ist das Klettern auf den für die elektrische Bahn aufgestellten Gittermasten, das Behängen der Quer- und Stromleitungsdrähte mit irgend welchen Gegenständen, sowie das Befassen der elektrischen Leitungen verboten.

§. 4. An Gebäuden oder an Masten angebrachte Fahnen dürfen die Drähte der elektrischen Bahn nicht berühren.

§. 5. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der Straßenbahn ist für Fuhrwerke aller Art untersagt. Lastfuhrwerken ist das Befahren des Bahnkörpers, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise eine genügende Breite hat, um den Fahrkörper vermeiden zu lassen, überhaupt verboten.

§. 6. Soweit die Bahn auf der Mitte der Straße liegt, haben in der Bewegung begriffene Reiter, Fuhrwerke und Viehtransporte sich stets rechts zu halten, es sei denn, daß die rechte Seite des Fahrdammes auf irgend eine Art gesperrt sei.

§. 7. Beim Erörten der Signale hat Jedermann die Gleise ohne Säumen zu verlassen, bezw. frei zu machen und die Bahn ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§. 8. An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Viehtransporte u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§. 9. Feuerlöschzüge unterliegen den Bestimmungen der §§. 5 und 6 nicht.

§. 10. Das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstigen den Verkehr hindernden Gegenständen, wie z. B. das Abwerfen und Anhäufen des Schnees auf dem Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 cm von der nächst gelegenen Fahrchiene ist verboten.

§. 11. Es ist verboten, Kinder ohne Aufsicht in den Gleisen oder in unmittelbarer Nähe derselben spielen zu lassen.

§. 12. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf oder in einer geringeren Entfernung als 3 m von der nächsten Fahrchiene neben den Gleisen stehen zu lassen, ist verboten.

Aufsichtslos dastehende Fuhrwerke, Thiere oder sonstige Gegenstände, welche das Gleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen berechtigt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

### III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§. 13. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Wagens, das eigenmächtige Oeffnen der Plattformverschlüsse in solchen Wagen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen oder Reiten auf den Perronbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, sowie das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als besetzt bezeichneten Wagen ist verboten.

§. 14. Auf den Ausweichstellen darf nur auf der rechten Seite aus- und eingestiegen werden.

§. 15. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen augenscheinlich lästig fallen würden, Gefangenentransporte, ferner trunkene oder sich unanständig benehmende Personen sind von dem Aufenthalt in den Warteräumen und von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen.

§. 16. Auf Grund des §. 15 von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen Personen haben den Wagen auf Erfordern des Schaffners sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

§. 17. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und nur in denjenigen Wagen oder Wagenabtheilungen gestattet, welche ausdrücklich als „für Raucher“ bestimmt bezeichnet sind.

Jedes Lärmen, Singen, Musizieren während der Fahrt und auf den Haltestellen ist verboten, desgleichen das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen.

§. 18. Das Mitnehmen von Hunden, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist nicht gestattet.

§. 19. Das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine zur Contactrolle und der Umschalteturbel ist verboten.

§. 20. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner bei dem Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt. Der gelöste Fahrchein bezw. sonstige Fahrlegitimation sind dem Schaffner und den revidirenden Controleuren auf Verlangen vorzuzeigen.

Fahrgäste, welche ohne gültigen Fahrchein betroffen werden, haben für die ganze von dem Wagen durchfahrene Strecke das Fahrgeld zu entrichten.

§. 21. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizeiverordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Straßenbahn Folge zu leisten. Personen, welche dieselben unbeachtet lassen, können aus dem Wagen entfernt werden, ohne daß ihnen ein Ersatz-



anspruch für das bereits gezahlte Fahrgeld zusteht.

#### IV. Strafbestimmungen.

§. 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 23. Der im §. 22 genannten Strafe unterliegen die Unternehmer und das gesammte Dienstpersonal der Straßenbahn bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der von der zuständigen Behörde erlassenen Betriebsvorschrift, sofern nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

#### V. Schlußbestimmungen.

§. 24. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung sowie des Fahrplanes und der Beförderungspreise ist in jedem Wagen, sowie in den Warteräumen auszuhängen.

§. 25. Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 21. August 1893. I. III. B. 7569.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

**1079.** 1096. An dem königlichen Lehrer-Seminar zu Mettmann findet Montag, den 9. Oktober d. J. eine Konferenz für die evangelischen Lehrer der Kreise Mettmann, Lennep, Remscheid und Solingen nach folgendem Programm statt:

1. Eröffnung der Konferenz um 10 Uhr morgens. Andacht und Ansprache des Seminardirektors Guden.

2. Gesangvorträge der Seminaristen unter Leitung des Seminarlehrers Stöber.

3. Vortrag des Museumsdirektors Professor Dr. Klein zu Bonn: „Ueber die Zustände der ältesten Bewohner des Rheinlandes“.

4. Vortrag des Seminarlehrers Wulff: „Wieweit und auf welche Weise bereitet der Geschichtsunterricht in der Volksschule auf das öffentliche Leben vor“.

Die Herren Ortsschulinspektoren der evangelischen Schulen in den bezeichneten Kreisen machen wir auf diese Versammlung mit dem Bemerkten aufmerksam, daß ihre Theilnahme an derselben erwünscht ist.

Nach Schluß der Konferenz findet um 2 Uhr ein gemeinschaftliches Mittagessen in den Räumen des Seminars statt, zu welchem der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten die Mittel zur Verfügung gestellt hat. Anmeldungen zu demselben müssen bis zum 3. Oktober d. J. an den Seminar-Speisewirth Polleg gerichtet werden.

Düsseldorf, den 22. August 1893. II a. II. 5927. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

**1080.** 1097. Auf Grund des §. 120<sup>a</sup> und des §. 139<sup>a</sup> der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen erlassen:

§. 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Einrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers

gehören.

§. 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortiren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Einrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§. 3. Die Arbeitsräume (§. 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§. 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§. 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens 7 Kubikmeter Luftraum entfallen.

§. 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§. 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorrathsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§. 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§. 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§. 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§. 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilations-einrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die



im §. 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im §. 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§. 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältniß zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.
2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Umkleieräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältniß von Ehegatten, Geschwistern oder von Ascendenten und Descendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§. 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 2 bis 11 wiedergibt.

§. 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften. Berlin, den 8. Juli 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: von Boetticher.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 9. Mai 1888, abgedruckt im Amtsblatt von 1888 S. 273/4, zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 24. August 1893. I. III. B. 7687.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Scheffer.

**1031.** 1076. Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20. v. Mts., §. 483 der Protokolle, Nachstehendes beschlossen:

1. Die Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigen Abgabensatze herstellen dürfen, ist für das Betriebsjahr 1893/94 provisorisch in der Weise festzusetzen, daß
  - a) für die bestehenden Brennereien die seitherigen Kontingentsmengen in Kraft bleiben,
  - b) für die neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien auf Antrag nach Maßgabe von §. 10 der durch

den Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1890 — §. 339 der Protokolle — genehmigten Vorschriften und unter Zugrundelegung der für die Kontingentirung auf die Betriebsjahre 1890/91 bis 1892/93 festgestellten Verhältnißzahlen entsprechende Kontingentsmengen zu ermitteln sind. Von der Zuziehung von Sachverständigen der Brennereiberufsgenossenschaft zur Vornahme der örtlichen Ermittlungen kann abgesehen werden.

2. Wenn eine bisher am Kontingent noch nicht betheiligte landwirthschaftliche Brennerei oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei, welche während der ganzen Dauer der Kontingentsperiode geruht hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist, die definitive Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode beanspruchen, oder eine am Kontingent bereits betheiligte Brennerei den Anspruch erheben will, daß ihr Betrieb für die abgelaufene Kontingentsperiode als ein unregelmäßiger behandelt werde, so ist ein bezüglicher schriftlicher Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei gelegen ist, vor dem 1. Oktober 1893 eingegangen sind. Für die der Abfindung unterliegenden Brennereien kann diese Frist von den Direktivbehörden bis zum 15. November 1893 verlängert werden.

Für Brennereien, welche bis zum 30. September 1893 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden sind, ist der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode unzulässig.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß der Brennereieinhaber gebracht.

Köln, den 15. August 1893. Nr. 17762.  
Der Provinzial-Steuerdirektor. J. V.: v. Stosch.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

**1032.** 1077. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flur 2, Nr. 1315/624 und 627 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 16. August 1893. E. St. 330.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

**1033.** 1078. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur VII, Nr. 335/48 der Landgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 15. August 1893. E. L. 2921.

Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen.

**1034.** 1080. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (Gesetz-Sammlung Seite 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß ferner für die nachbezeichneten Grundstücke der Gemeinde Breyell das Grundbuch angelegt ist:

Flur 1, Nr. 13, 1224/119, 1046/237, 1317/237, 1253/241, 1254/243, 1099/265, 311, 314, 796, 1294/824, 1239/830.

Flur 2, Nr. 712/14, 120, 121, 659/177, 227, 297/VIII.41, 297/VIII.42, 667/299, 668/301, 315, 321, 691/337, 347, 348, 364/VIII.36, 368, 370/VIII.33,



371, 379, 396, 398, 699/495 pp.

Für 3, Nr. 1026/1, 1027/1, 1028/1, 1029/1, 1030/1, 1047/4.5, 1048/4, 1001/11, 855/12, 856/13, 1008/15, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 887/33.35, 886/36.39, 40, 42, 48, 49, 50, 58/V.48, 59, 67, 983/76, 984/76, 79, 80/IX.49, 80/IX.50, 795/81, 1011/82, 1013/82, 1069/84, 837/85, 838/85, 839/85, 87/I.202, 977/88, 92, 93, 93/O.I.203, 1041/94, 1042/94, 1037/96, 1038/96, 888/96, 97, 98, 106, 842/107, 843/107, 108, 109, 112, 1039/118, 988/121.123, 989/121, 126, 127, 128, 972/130, 973/130, 131, 139, 140, 141, 142, 143/VIII.62, 860/145, 863/145, 975/148, 1023/148, 1024/148, 155, 156, 157, 158, 158a, 159, 160, 161, 162, 181, 184, 958/189, 191, 203, 968/217, 864/220, 221/IX.1, 221/IX.2, 222/IX.3, 222/IX.4, 942/230, 941/231, 992/236, 745/323, 335, 356, 357, 751/363, 993/467, 490, 491, 492, 493, 496, 996/498, 502, 1087/507, 511, 521, 844/522, 845/522, 532, 533, 534, 535, 543, 544, 562, 821/564, 566, 567, 571, 574, 579, 580, 858/581, 581/III.144, 582, 911/594, 873/601, 919/602, 981/624, 640, 641, 642, 1064/643.645, 895 bis/647, 674, 676.

Für 4, Nr. 9, 722/10, 19, 20, 23, 867/59 pp., 868/59 pp., 869/65 pp., 870/65, 748/76, 749/77, 78, 700/79.80, 704/81, 808/96, 97, 905/119, 132/I.213, 138/I.219, 138/I.221, 877/140, 142, 143/I.224, 150, 151, 152/XV.23, 152/XV.24, 154, 155, 161, 162, 163, 166, 168, 172, 173, 174, 182, 183, 186, 187, 188, 189, 832/195, 828/196, 831/196, 765/195, 197, 741/201, 742/201, 738/202, 739/202, 740/202, 217, 219, 221, 223, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 259, 263 bis 269 incl. 271, 272, 272/O.I.316, 272/O.I.317, 276, 276/O.I.313, 277, 830/280, 282/V.29, 282/V.30, 287, 743/288, 744/288, 289, 292, 294, 295, 296, 297, 298, 302 bis 311 incl. 736/315, 737/315, 834/317, 835/317, 319, 321, 325, 328 bis 335 incl. 338/III.65, 339, 343, 349, 350, 351, 360, 361, 363, 365, 368, 369, 370, 373, 374, 375, 391/III.26, 391/III.27, 392/III.28, 392/III.29, 393, 394, 408, 409, 410, 419/IV.68, 422, 423, 432, 435, 436, 437, 449, 454, 455/II.16, 455/III.50, 455/I.241, 455/I.254, 455/I.257, 455/I.272, 713/455, 756/455, 464, 465, 523, 524/O.I.306, 524, 525, 526, 529, 531/III.47, 816/532, 535, 536, 538, 551, 552, 553, 554, 556, 557/I.297, 558, 559, 863/570, 864/570, 848/571, 849/571, 572, 573, 575, 582, 583, 584, 587, 589, 590, 591, 768/592 pp., 603, 604, 693/618, 619, 620, 621, 622, 623/IX.18, 625, 626, 634, 635, 642, 643, 646, 647, 656, 657, 662, 666, 697/668, 698/668, 714/672, 717/672, 718/672, 680, 681, 683, 687, 688, 805/689, 907/198, 909/279.

Für 5, Nr. 1/III.23, 1/XIII.23, 1/III.101, 1/III.104, 1/III.115, 1/I.346, 1/I.348, 1/I.368, 1/I.369, 1/I.372, 1/I.374, 1/I.382, 1/I.389, 1/I.393, 1/I.402, 1/I.403, 1/I.407, 1/I.422, 1/I.425, 1/I.426, 1/I.427, 1/I.428, 1/I.444, 1/I.445, 1/I.446, 1/I.462, 1/I.480, 1/I.481, 1/I.486, 1/I.497, 1/I.498, 1/I.499, 1/I.503, 1/I.508, 1/I.509, 1/I.512, 1/I.516, 1/I.517, 1/I.522, 1/I.526,

1/I.527, 1/I.528, 1/I.530, 1/I.534, 1/I.538, 1/I.539, 1/I.540, 1/I.541, 240/1, 268/1, 269/1, 279/1, 290/1, 291/1, 294/1, 298/1, 311/1, 328/1, 329/1, 332/1, 333/1, 356/1, 364/1, 386/1, 416/1, 421/1, 449/1, 450/1, 456/1, 467/1, 310/7.8, 302/10, 295/11, 335/12, 15, 18, 32, 33, 34, 431/37, 38/V.18, 38/V.19, 394/41, 395/41, 330/42, 331/42, 43, 44, 45, 46, 48/XIII.22, 338/64, 76, 82, 84, 85, 88, 89, 92/I.339, 93/I.338, 93/I.341, 94, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 104, 107 bis 113 incl., 114/I.345, 115/I.336, 116/I.333, 116/I.334, 117/I.331, 118 bis 128 incl., 316/129, 317/130, 319/131, 320/131, 321/131, 322/132, 323/132, 324/132, 133, 134, 135, 372/138, 140, 406/143 pp., 242/146, 244/147, 148 bis 152 incl., 154, 251/155, 252/155, 253/156, 254/156, 157, 158, 246/159, 160, 162, 164, 165, 166, 168, 247/169, 170, 373/171.172, 175, 176, 325/177, 327/177, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 186, 411/192, 193, 194/I.329, 195, 196, 199, 201, 206, 207, 270/208, 271/208, 232, 476/1, 483/105.

Für 6, Nr. 3/I.556, 3/I.557, 3/I.558, 3/I.561, 1218/3, 1439/3, 1440/3, 8/I.576, 1617/8, 1741/40, 1742/41, 1743/42, 1747/49, 56/I.592, 56/I.593, 66, 69, 69/O.I.626, 70, 71, 72, 1421/74, 1422/74, 76, 77, 1453/80.81, 1454/80.81, 82, 83, 84/I.596, 85/I.598, 1508/85, 1720/85, 1721/85, 85/I.604, 90, 93, 97/I.616, 98/I.622, 1621/98, 1627/103 pp., 1628/104, 1629/106, 1630/108, 1631/109 pp., 1632/109 pp., 1634/114, 1636/116 pp., 1638/120, 1368/123.124, 1369/123, 1496/138, 1637/138, 139 bis 143 incl., 1475/144, 1495/144, 146, 147, 1436/148.150, 1748/148, 1749/148, 1577/151, 1578/151 p., 1575/152, 1574/153 pp., 1423/156.157, 1424/156.157, 1425/158, 1426/158, 159, 1643/162 pp., 1642/163, 1761/165, 1498/173, 174, 175, 176, 180/I.633, 1364/191.194, 1645/203, 1650/210 pp., 1751/210, 1752/210, 1651/211 pp., 1750/211, 1652/212, 1653/217 pp., 1341/218, 220, 1654/221, 1655/224, 1656/224 pp., 1537/229 pp., 232, 1538/233, 1539/233, 234, 1658/235, 1698/235, 1772/235, 1694/236 pp., 1695/236, 1696/237, 240, 241, 242, 243, 1704/246, 1703/247 pp., 1705/247, 1706/247, 1707/250, 1708/251, 258, 259, 1359 bis/260, 1361/260.264, 1360/261.263, 272, 273, 274, 275, 276, 1456/277, 1457/277, 277/I.637, 277/I.638, 1210/280, 1211/280, 1506/282, 1540/282 pp., 1594/286, 1465/287, 1512/298, 299, 300, 301, 302, 305, 306, 316, 317, 320, 321, 323 bis 327 incl., 1244/329, 1245/329, 331, 1554/336, 1555/336 pp., 1556/337 pp., 339, 340, 341, 342, 1420/347, 348, 349, 350/V.26, 350/V.27, 356, 357, 1419 bis/359, 1419/359, 1740/364.365, 1291/380, 1292/380, 1289/381, 1290/381, 1266/388, 391, 392, 393, 394, 406, 407, 408, 1293/412, 1294/412, 1295/413, 1296/413, 414, 415, 1287/421, 1288/421, 422/II.98, 1518/423, 1519/423, 424, 425, 431, 435, 437 bis 441 incl., 1445/442, 1448/444, 1285/447, 1286/447, 1311/448, 1310/449, 450, 1762/456, 457, 458, 1602/459, 1598/460, 1604/461, 1605/462 pp., 1107/465, 466,



467, 468, 469, 1178/470, 1681/486, 1689/490, 1690/491, 1771/493, 1660/494, 1765/494, 1557/495, 1586/495, 1429/496, 1430/496, 1427/496.498, 1428/496.498, 1773/499, 1564/500, 1565/502, 1521/503, 1608/503, 1609/503, 1523/505, 1524/505, 1526/505, 1522/506, 1610/507, 509, 1398/510.513, 514, 515, 1401/520, 1402/520, 1403/520, 521, 523, 524, 1468/540, 1471/543, 1406 bis/543, 544, 545, 546, 547, 1408/548.549, 550, 551, 1409/552.554, 555, 556, 570, 570/O.I.640, 572/III.8, 571/III.4, 576, 577, 580, 581, 596, 598, 599, 600, 1309/602, 604 bis 609 incl., 615, 617, 1216/619, 1213/620, 1414/622.623, 1416/622, 1535/627, 630, 631, 632, 1729/634, 1730/634pp., 1234/643, 1235/643, 644, 645, 1662/646, 1663/646, 1098/653, 1380/653, 1381/653, 1300/656, 1319/663, 667/II.8, 668/II.10, 694, 695, 696, 697, 703, 704, 706, 1779/710, 1777/711, 1778/711, 1785/711, 1753/712, 1754/712, 1759/715, 1760/716, 1385/719, 1443/721, 1444/721, 725, 725/O.I.645, 726, 726/O.I.646, 731/XIV.7, 731/XIV.8, 734/XIV.11, 734/XIV.12, 735, 735/O.I.650, 736/II.133, 737/II.134, 740/O.I.655, 1488/741, 1491/741, 1256/743, 1258/743, 1780/745, 1784/745, 746, 747, 748, 1148/750, 751/XIV.13, 751/XIV.14, 752, 753, 756, 757, 758, 1781/759, 1782/760, 1783/761, 1275/762.763, 1280/764, 765, 767, 768, 769, 1246/778, 784/VII.35, 1233/792, 1260/794, 1261/794, 1262/794, 803/III.74, 803/O.I.669, 807/I.658, 807/I.659, 814, 815, 816, 820, 821, 825, 829/II.19, 829/II.20, 829/II.24, 829/II.25, 845, 846, 863/II.116, 923, 924, 1733/925.926, 930, 931, 932, 1373/933, 1372/933, 1141/944, 1144/944, 945, 1735/950.951, 968, 975, 1738/980.981, 1739/981, 988, 989, 994, 1104/998, 1105/998, 999, 1000, 1001, 1076/1002.1009, 1010, 1016, 1023, 1036, 1043, 1044/XIV.21, 1047, 1048, 1050, 1051, 1052, 1054, 1055, 1058, 1071, 1072, 1789/998, 1790/998, 1851/1025, 1852/1026, 1817/935, 1850/1024, 1797/879, 1798/879, 1825/949, 1818/936, 1815/918, 1814/918, 1809/903, 1842/967, 1796/878, 1810/904, 1793/874, 1795/877, 1799/880, 1816/934, 1819/937, 1822/946, 1823/947, 1833/960, 1843/1013, 1844/1014, 1845/1015.

§ur 7, Nr. 881/1, 877/3, 876/4, 878/5, 879/6, 880/6, 781/23, 782/23, 783/24, 784/24, 808/25, 809/25, 810/26, 811/26, 27, 786/29, 40, 41, 42, 46, 47, 48, 49, 50, 59, 72, 75, 76, 77, 80, 81, 780/85, 89, 90, 91, 92, 97, 123, 385/134, 886/134, 887/134, 135, 139, 140, 142, 143, 144/IV.20, 149, 150, 151, 888/152, 889/153pp., 156, 158, 176, 179/IV.17, 184, 185, 187, 188, 191, 196/VIII.13, 197, 202, 205, 803/206, 804/206, 215, 221, 223/IV.21, 224/II.71, 225, 230, 239, 242, 244, 245, 705/257, 261, 267, 732/268, 733/268, 898/273, 681/280, 300, 301, 692/303, 354, 361, 833/374, 837/378, 476, 494/XI.4, 494/XV.63, 510, 516, 535, 562, 768/574.592.593, 674, 675, 676, 942/557, 943/573, 941/557.

§ur 8, Nr. 175, 1100/282, 292, 293, 294, 332, 344, 880/350, 1229/353, 356, 360, 864/391, 501,

504, 528, 1182/575, 1072/577.578, 587a, 699/I.744, 699/I.747, 699/I.748, 699/I.757, 699/I.758, 699/I.759, 699/XI.55, 729, 1251/735.

§ur 9, Nr. 24, 2425/80, 198, 201, 2173/256, 291, 292, 2500/305, 384, 390, 1668/405, 450 bis 464 incl., 465/O.I.1036, 1950/471, 473/I.1055, 474/I.1047, 479, 479/O.I.991, 480, 480/O.I.990, 482, 483, 484, 485, 485/O.I.989, 486, 487/I.1026, 490/I.1049, 490/I.1050, 492/I.1039, 492/I.1042, 493, 493/O.I.986, 495, 496, 497/I.1037, 497/I.1038, 498, 498/O.I.985, 499, 499/O.I.984, 500, 1885/501.502, 1886/502, 509, 2065/568, 2474/615, 2475/616, 2476/620, 625, 626, 1922/634.635, 636, 661, 662/I.977, 662/I.980, 2147/662, 673/I.1015, 675/I.1000, 676/I.1001, 2203/677.678, 2333/684, 2154/685, 691, 2522/698, 704/I.959, 705/I.955, 705/I.956, 711/I.964, 711/I.971, 714, 715, 717, 729, 729/O.I.948, 730, 2486/734, 2485/735, 2012/747.751, 2481/747, 2482/747, 2487/755, 756, 2175/769, 1595/770, 773, 774, 786, 2336/789, 790.792/IV.16, 821, 865, 1520/866, 873/I.934, 876 bis 881 incl., 886/I.936, 886/I.940, 693/I.922, 893/I.923, 1941/894.895, 1919/896.897, 902/I.916, 902/I.919, 905.906/I.899, 905.906/O.I.885, 905.906/I.900, 905.906/I.886, 2433/910, 2434/910, 912a, 920, 1911/921.923, 2076/951.952, 2138/955, 1690/986, 1915/1000.1003, 2026/1053.1056, 2025/1053.1056, 1081, 2209/1148, 2103/1167, 2104/1168, 2098/1179, 1259/I.1072, 2113/1278, 2001/1280, 2003/1278, 2002/1280, 1333, 1333/O.I.1164, 1334, 1334/O.I.1126, 1339, 2571/926, 2572/965, 2822/894, 2676/606, 2783/683, 2817/884, 2779/673, 2815/882, 2816/883, 2679/612, 2803/702, 2791/690, 2805/673, 2675/604, 2824/907, 2784/684, 2719/1001, 2709/965, 2806/711, 2819/887, 2712/970, 2713/971, 2714/972, 2798/697, 2660/300, 2801/700, 2807/725, 2799/698, 2789/688, 2766a/624, 1259/I.1074, 1307, 1308, 1311, 1312, 1329, 1331.

Lobberich, den 18. August 1893.

III. 1.

Königliches Amtsgericht II.

**1085.** 269. Seepolizei-Verordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Anferns etc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet. Von Seiten der II. Torpedoabtheilung finden in der Zeit vom 1. April bis 1. December d. J. von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der Jade statt.

Die Übungsfläche befindet sich im Baxeler Tief und zwar innerhalb desjenigen Theiles, welcher begrenzt wird: im Norden durch die Richtungslinie W von Lonne 24, im Ost, Süd und West durch die 10 m Grenze; das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit rothen Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Übungen finden auf demselben Übungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar von Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Theilen



des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Uebungen nicht beeinträchtigt.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — Reichs-Gesetz-Blatt Seite 105 Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeit verboten.

Zur Durchführung dieses Verbots ist ein Torpedoboot bzw. ein Dampfboote auf dem Uebungsfelde stationirt; dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passirens des Uebungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 27. Februar 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

**1086.** 1075. Lueb-Rosshövel'sche Studien-Stiftung.

Von dieser Stiftung ist eine Portion vakant. Studirende aus der Verwandtschaft, dieses Mal zunächst von der Linie des Mitsifters Arnold Lueb, welche Willens sind, Priester zu werden, die Quarta absolvirt haben und Anspruch auf diese Portion machen, wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung

1. eines Nachweises der Verwandtschaft,
2. eines Studienzeugnisses,
3. der Erklärung, Priester werden zu wollen, bis zum 15. September d. J. dem Unterzeichneten portofrei zu senden.

Rees, den 12. August 1893.

Der Präses des Kuratoriums: Geuchen, Pfarrer.

**1087.** 1079. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat in Abänderung der unter dem 8. Juli d. J. erlassenen, in Nr. 30 dieses Blattes für 1893 abgedruckten „Anordnung über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund“, bestimmt, wie folgt:

I. Das Amt Eickel wird der Kammer Herne und das Amt Weitmar der Kammer Süd-Bochum zugetheilt.

II. Demgemäß erhalten die nachbenannten Bestimmungen der „Anordnungen“ den nachstehenden abgeänderten Wortlaut:

1. §. 5 Absatz 2 Ziffer VII:

„VII. Die Kammer Süd-Bochum mit dem Verwaltungssitz zu Bochum, umfaßt vom Landkreise Bochum die Ämter Bochum II (Süd-), Weitmar und Berne“.

2. §. 5 Absatz 2 Ziffer IX:

„IX. Die Kammer Herne mit dem Verwaltungssitz zu Herne, umfaßt vom Landkreise Bochum das Amt Herne und vom Kreise Gelsenkirchen das Amt Eickel.“

3. §. 5 Absatz 3 Ziffer IX und X:

„IX. Kammer (Herne) 22 Beisitzer; X. Kammer (Gelsenkirchen) 22 Beisitzer.“

Ferner wird die von mir in Gemäßheit des §. 11 „der Anordnungen“ unter dem 8. Juli d. J. getroffene Eintheilung der Wahlbezirke dahin abgeändert, daß die dem X. Kammerbezirk (Gelsenkirchen) zugewiesenen, beiden Wahlbezirke Gemeinde Eickel und Gemeinde Holsterhausen dem IX. Kammerbezirk (Herne) hierdurch zugeheilt werden.

Dortmund, den 16. August 1893.

I. 7341.

Königliches Oberbergamt.

**1088.** 1084. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

**Im Namen des Königs und der Gräfin von Ansembourg, geborene Freiin von Wendt-Goltfeld!**

Auf die Rührung vom 10. November 1891 wird dem Albert Ulrich zu Werden das Eigenthum des Bergwerks Albert in den Gemeinden Wülfrath, Unterbüffel, Oberbüffel und Großhöhe im Kreise Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirk Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert zweiundsechzig Tausend sechshundert sechunddreißig ein halb Du.-Metern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierz nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 7. April 1893.

(L. S.)

Königliches Ober-Bergamt.

Aachen, den 13. Mai 1893.

(L. S.)

Gräfin von Ansembourg,  
geborene Freiin von Wendt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 18. August 1893.

I. 7505.

Königliches Ober-Bergamt.

**1089.** 1100. Die Verwaltung des Bergreviers Süd-Essen ist vom 1. September d. J. ab dem Königlichen Bergrevierbeamten, Bergmeister Netto übertragen worden.

Dortmund, den 21. August 1893.

I. 7563.

Königliches Oberbergamt.

### Personal-Nachrichten.

**1090.** 1034. 1. Ernannt sind: a. zu Referendaren die Rechtskandidaten Mairweg, Julius Schulz, Kleine, Kunz, Bean, von Belsen, Ebert, Feldhaus, Dietrichs, Köhne, Bügelmann, Kozlowski, Többen und Huber; b. zum Gerichtsvollzieher der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags Harmuth in Haspe.

2. Versetzt sind: a. der Amtsgerichtssekretär Klemp in Dortmund an das Amtsgericht in Mülheim a./d. Ruhr, b. der Staatsanwaltschaftssekretär Bornemann in Dortmund an das Amtsgericht daselbst, c. der Assistent Deno in Lichtenau an das Amtsgericht in Dortmund, d. der Gerichtsvollzieher Hammermeister in Menden an das Amtsgericht in Siegen.



3. Den Notaren Wahlert in Rietberg und Justizrath Sack in Essen ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

4. Der Notar Mantell in Paderborn und der Kreisgerichtskassenrendant z. D. Knapp in Halle i./W. sind gestorben.

5. Der Sekretär von der Rahmer in Rahden ist aus dem Justizdienste ausgeschieden.

6. Der Sekretär Bedtschäfer in Emmerich ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

7. Der Rechtsanwalt und Notar Schulte in Minden ist in Folge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm als Notar ausgeschieden.

1091. 1065. Der Herr Ober-Präsident hat den Ackerer Noy zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Halbern, den Ackerer und Gastwirth Breen zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Nieukerk und den Landwirth Teilmann zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Tönisberg ernannt.

1092. 1068. Der Herr Regierungs-Präsident hat die Wahl des Zimmermeisters Ruys zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Rees und diejenige des Rentners Georg Schwarz zum Beigeordneten der Stadtgemeinde Dpladen bestätigt.

1093. 1069. Der Kreis Schulinspektor Kreuz zu Düsseldorf ist bis auf Weiteres zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschulen zu Hüdingen und Buchholz ernannt worden.

1094. 1070. Die Rentmeister Rechnungsrath Blasberg in Barmen und Uter in Crefeld werden auf ihren Antrag zum 1. November d. Js. in den Ruhestand versetzt.

Die Verwaltung der Steuerklasse I in Barmen ist dem Rentmeister Floret in Odentkirchen, die Verwaltung der Steuerklasse I in Crefeld dem Rentmeister Goldberg in Neuß übertragen worden.

1095. 1072. Der praktische Arzt Dr. med. Kurt Schneider zu Breckerfeld ist zum Kreiswundarzt des Kreises Neuß mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuß ernannt und dem Apotheker Joseph Goerz aus Urst ist die Konzession zur Uebernahme der von dem Apotheker Gustav Forster in Reichlingen gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

1096. 1073. Versetzt: Postsekretär Wörpel von Elberfeld nach Stettin. Telegraphenassistent Schwende von Düsseldorf nach Elberfeld.

Ernannt: Postsekretär Schönbaum in Essen (Ruhr) zum Ober-Postsekretär.

Angestellt: Postanwärter Grassau in Kupferdreh als Postassistent. Telegraphenanwärter Schürmann in Duisburg als Telegraphenassistent.

1097. 1092. Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Adolf Hoerle ist zum Oberlehrer ernannt und dem königlichen Gymnasium zu Cleve überwiesen worden.

1098. 1093. Der seitherige wissenschaftliche Hilfslehrer beim Kaiser-Karls-Gymnasium zu Aachen Hubert Rick ist zum Oberlehrer ernannt und dem königlichen Gymnasium zu Kempen überwiesen worden.

1099. 1094. Im Monat Juli d. Js. sind folgende Lehrpersonen angestellt worden:

#### I. Lehrer:

##### A. Provisorisch:

Fehlings, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Schmidt-horst. Grotthaus, Ernst, an der kath. Volkssch. zu Margloh. Heckern, Karl, an der kath. Volkssch. zu Sevelen. Köther, Franz, an der kath. Volkssch. zu Sterkrade. Marx, Dietrich, zum Hilfslehrer an der Rektoratschule zu Steele. Reß, Robert, Joseph, an der kath. Volkssch. zu Kleinbroich. Voigt, Oscar, an der evang. Volkssch. zu Emmerich. Weiler, Peter, an der kath. Volkssch. zu Heißen. Wolf, Otto, an einer Volkssch. zu Elberfeld.

##### B. Definitiv.

Espen, Hermann, an einer kath. Volkssch. zu Oberhausen. Fabry, Franz, an der kath. Volkssch. zu Dellwig. Fischer, Johannes, zum I. Klassenlehrer an der evang. Volkssch. zu Wülfrath. Figen, Joseph, an der kath. Volkssch. zu Dormagen. Flotho, Joseph, an der kath. Volkssch. zu Urdenbach. Gantenberg, Rudolf, an der städt. Mittelschule zu Duisburg. Genting, August, an einer kath. Volkssch. zu Oberhausen. Kürten, Wilhelm, zum I. Lehrer an der kath. Volkssch. zu Rommerskirchen. Burrio, Joseph, an einer Volkssch. zu Düsseldorf. Runkel, Eduard, zum Hauptlehrer an der evang. Volkssch. zu Wülfrath. Schmitz, Friedrich, an einer Volkssch. zu Crefeld. Schorn, Jacob, an der kath. Volkssch. zu Immigrath.

#### II. Lehrerinnen.

##### A. Provisorisch.

Arenz, Josephine, an der kath. Volkssch. zu Kempen. Faber, Katharina, an der kath. Volkssch. zu Kempen. Heider, Maria, an einer Volkssch. zu Essen. Klausmeyer, Maria, an der kath. Volkssch. zu Benn-Hamern. Mertens, Elisabeth, an einer Volkssch. zu Crefeld. Petit, Bernhardine, an einer Volkssch. zu Essen. Roth, Maria, an der 2klassigen Volkssch. zu Hasselt.

##### B. Definitiv.

Schäfer, Maria, an der kath. Mädchensch. zu Kellinghausen. Thomas, Auguste, an der kath. Volkssch. zu Uerdingen. Weus, Hermine, an der evang. Volkssch. zu Alteneffen.

### Siehe die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 154, 155, 156 und 157.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a formal document or report.

Druck der C. Neumann'schen Buchhandlung in Leipzig



# Extra-Blatt

zum

## 34. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1100. 1099. Polizeiverordnung  
für die Rheinschiffahrt.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf dem Rheine am 1. September d. J. wird hiermit auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1888 und der zur Ausführung der letzteren erlassenen Verfügung der Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1889 S. 22) folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Schiffe und Flöße dürfen am 1. September d. J. während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Abends die Stromstrecke bei Coblenz von der Horchheimer Eisenbahnbrücke bis zur Insel Niederwerth nicht befahren.

2. Zu Berg kommende Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge müssen unterhalb Wallersheim, zu Thal kommende Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge oberhalb Horchheim beilegen.

3. Das Fahren mit Rachen ist innerhalb der zu Nr. 1 genannten Stromstrecke schon von 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Abends ab untersagt. Die nach diesem Zeitpunkte dort befindlichen Rachen müssen am Ufer liegen.

4. Sämmtliche Schiffsführer haben den Anordnungen des mit Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Beamten der Strompolizei, welcher sich auf dem Schraubendampfer Ruby befinden wird, Folge zu leisten.

5. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Coblenz, den 23. August 1893. J.-Nr. 12871.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
Rasse.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1893.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Boß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.





Verzeichnis

der in der Bibliothek des Königl. Hofraths zu Bonn vorhandenen

Manuskripte in lateinischer Sprache

1811





## 2. Extra-Blatt

zum

### 34. Stück des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

#### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

##### 1101. 1101. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§. 137, 138, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des §. 28 der Anlage der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. August 1835 wird zur Verhütung weiterer Verbreitung der Cholera für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§. 1. Alle vom Auslande eingehenden Schiffe sind nach dem Passiren der Preussischen Landesgrenze vor der Zollabfertigung in Emmerich einer gesundheitspolizeilichen Untersuchung hinsichtlich aller auf den Schiffen befindlichen Personen und Gegenstände und der Schiffsräume zu unterziehen. Die Schiffsführer sind verpflichtet, die Schiffe zu diesem Zwecke an der von der Behörde angewiesenen Stelle festzulegen, den Herkunftsort und Bestimmungsort anzugeben, die Schiffspapiere und ein Verzeichniß aller auf dem Schiffe befindlichen Personen vorzulegen und letztere dem untersuchenden Arzte vorzustellen, auch das Schiff und seine Räume zugänglich zu machen, die hierzu nothwendigen Handreichungen und Hülfeleistungen zu gewähren und die Desinfektion von Schiff, Gegenständen und Personen zuzulassen. Vor beendeteter Untersuchung und Desinfektion, soweit letztere angeordnet wird, darf keine der auf dem Schiffe befindlichen Personen dasselbe verlassen, und außer den Beamten und Ärzten nebst deren Personal Niemand von außerhalb das Schiff betreten.

§. 2. Alle Schiffe, die auf dem Rheine, dessen Nebenflüssen und den mit ihm in Verbindung stehenden Häfen und Kanälen verkehren oder dort festliegen,

können nach dem Ermessen der Polizeibehörde gesundheitspolizeilicher Untersuchung unterzogen werden. Hier- von sind auch die in §. 1 bezeichneten Schiffe nicht ausgenommen. Auf alle diese Untersuchungen finden die Bestimmungen des §. 1 entsprechende Anwendung.

§. 3. Die Führer aller in §. 2 bezeichneten Schiffe sind verpflichtet, von jeder auf dem Schiffe sich ereignenden Cholera-Erkrankung oder choleraverdächtigen Erkrankung und von jedem derartigen Todesfalle unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Meldung zu machen und vor der Weiterfahrt die Weisungen derselben abzuwarten. Wenn es sich ergibt, daß Personen, welche unter den Erscheinungen der Cholera erkrankt sind, oder die Leichen solcher Personen sich an Bord eines Fahrzeuges befinden, oder in den vorhergehenden fünf Tagen befunden haben, ist die Ortspolizeibehörde befugt, Personen, Schiff und dessen Inhalt zu desinfizieren, die schleunige Bestattung der Leichen zu veranlassen, die verdächtig erkrankten Personen und die sonstigen Insassen des Schiffes von dem letzteren zu entfernen, und in geeigneten Räumlichkeiten unterzubringen, oder auch diese Personen auf dem Schiffe zu isoliren. Soweit diese Personen anscheinend gesund sind, können sie fünf Tage lang beobachtet werden. Die Schiffsführer und die Schiffsbesatzungen sind verpflichtet, die erforderlichen Handreichungen für diese Maßregeln zu leisten.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe des §. 327 des Reichsstrafgesetzbuchs Gefängnißstrafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 5. Diese Verordnung tritt sofort mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Coblenz, den 26. August 1893.

S.-Nr. 13209.

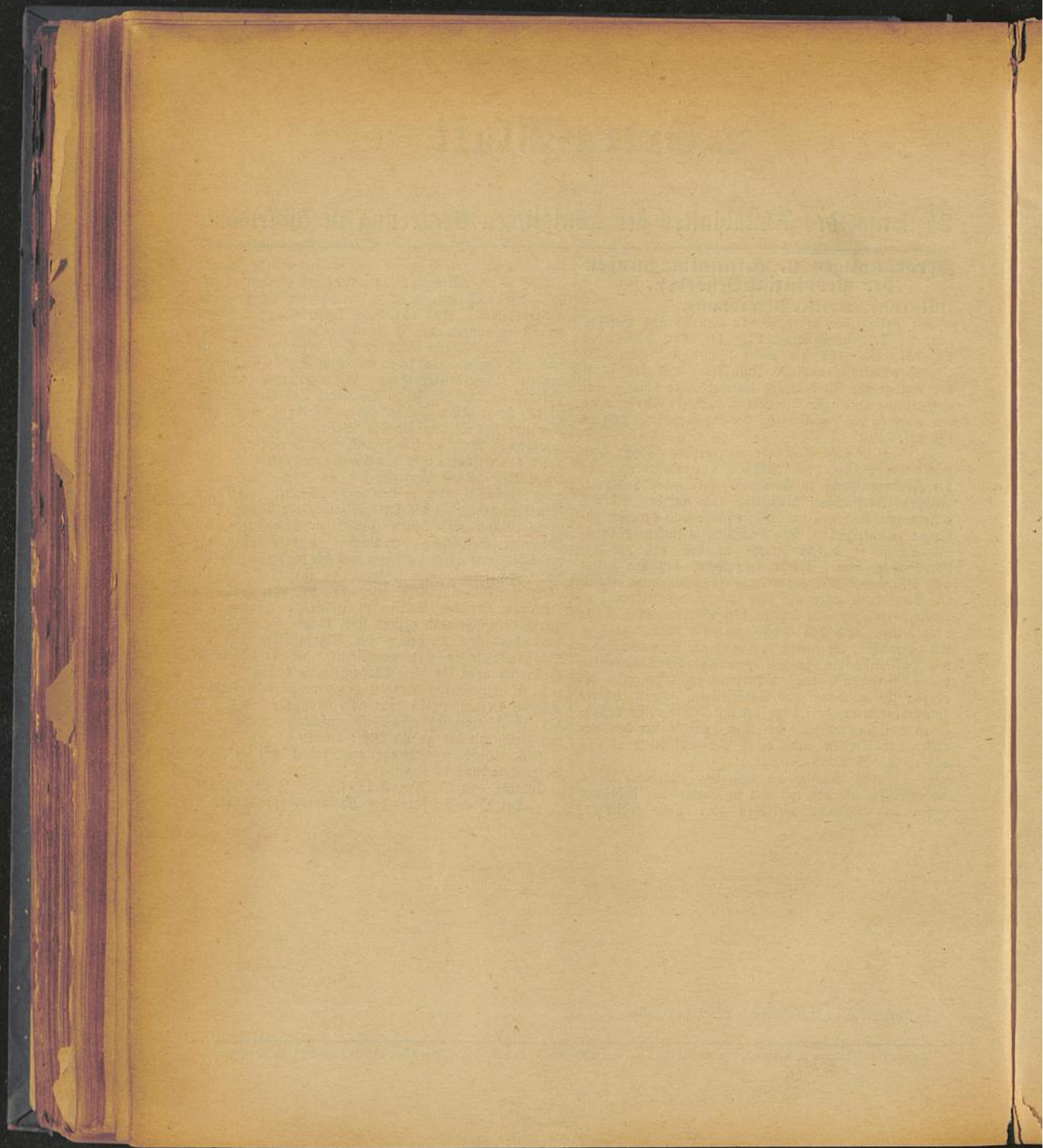
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Rasse.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1893.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.









### 3. Extra-Blatt

zum

## 34. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 1102. 1104. Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§. 5, 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Cholera für den Umfang der Rheinprovinz Folgendes verordnet:

§. 1. Alle aus dem Königreich der Niederlande nach Preußen zurückkehrenden Flößer haben sich während der nächsten 6 Tage seit dem Verlassen des Königreiches der Niederlande an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestens 12 Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das vorbezeichnete Landesgebiet verlassen haben, auszuweisen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe des §. 327 des Reichsstrafgesetzbuches Gefängnißstrafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§. 3. Diese Verordnung tritt sofort mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Coblenz, den 4. November 1892. J.-Nr. 16146.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. B.: gez.: v. Estorff.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch zur strengsten Durchführung erneut zur Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 28. August 1893. I. M. 6026.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

#### 1103. 1105. Polizeiverordnung für die Rheinschiffahrt.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf dem Rheine am 1. September d. J. wird hiermit auf Grund des §. 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 12. December 1888

und der zur Ausführung der letzteren erlassenen Verfügung der Königlichen Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1889 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung von 1889 S. 22) folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Schiffe und Flöße dürfen am 1. September d. J. während der Zeit von 8 bis 11 Uhr Abends die Stromstrecke bei Coblenz von der Horchheimer Eisenbahnbrücke bis zur Insel Niederwerth nicht befahren.

2. Zu Berg kommende Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge müssen unterhalb Wallersheim, zu Thal kommende Schleppzüge und einzelne Fahrzeuge oberhalb Horschheim beilegen.

3. Das Fahren mit Rachen ist innerhalb der zu Nr. 1 bezeichneten Stromstrecke schon von 7 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends ab untersagt. Die nach diesem Zeitpunkt dort befindlichen Rachen müssen am Ufer liegen.

4. Sämmtliche Schiffsführer haben den Anordnungen des mit Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Beamten der Strompolizei, welcher sich auf dem Schraubendampfer Ruby befinden wird, Folge zu leisten.

5. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

6. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 23. August d. J. wird hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 26. August 1893.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:  
Rasse.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 23. August d. J. (s. Extrablatt zum 34. Stück des diesjährigen Amtsblattes) außer Kraft tritt.

Düsseldorf, den 28. August 1893. I. III. A. 6152.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Rede.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1893.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



1101

Die Geschichte der Stadt Düsseldorf in Bildern

von Dr. phil. h. c. h. H. v. S. v. S.

Verlag von ...

18...

